Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7357**
14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

über die Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. bis 29. Juni 2001 in Straßburg

Während des dritten Teils der Sitzungsperiode 2001 vom 25. bis 29. Juni 2001 erörterte die Parlamentarische Versammlung des Europarates Berichte, behandelte die üblichen geschäftsordnungsmäßigen Vorgänge und fasste Beschlüsse zu folgenden Themen:

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

Hierzu sprach Abg. Dr. Helmut Lippelt (S. 9)

Bericht des Ministerkomitees

– Vorlage durch den amtierenden Vorsitzenden, den Außenminister des Fürstentums Liechtenstein, Dr. Ernst Walch

Frage des Abg. Rudolf Bindig (S. 23)

Politische Fragen

– Ansprache der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Nicole Fontaine

– Ansprache des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse

– Ansprache des Parlamentspräsidenten von Slowenien, Borut Pahor

– Ansprache des Präsidenten der Republik Moldau, Vladimir Voronin

– Die Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ (*Empfehlung* 1528 – S. 28 und *Entschließung* 1255 – S. 29)

– Ansprache des Generalsekretärs des Europarates, Walter Schwimmer: Ein Jahr Tätigkeit des Europarates in der Republik Tschetschenien

Frage des Abg. Dr. Helmut Lippelt (S. 30)

– Die Einhaltung der von der Türkei eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (*Empfehlung* 1529 – S. 32 und *Entschließung* 1256 – S. 33)

Hierzu sprachen Abg. Benno Zierer (S. 31) und Dr. Helmut Lippelt (S. 31)

Rechts- und Menschenrechtsfragen

– Die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates (*Empfehlung* 1522 – S. 10, *Entschließung* 1253 – S. 10 und *Richtlinie* 574 – S. 12)

Hierzu sprach Abg. Wolfgang Behrendt (S. 9)

– Die Anwendung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen – kritische Analyse und Empfehlungen (*Empfehlung* 1527 – S. 27)

Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 26)

– Das Zusatzprotokoll Nr. 2 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (*Stellungnahme* 231 – S. 39)

Wirtschafts- und Entwicklungsfragen

– Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Stand des Übergangs in Mittel- und Osteuropa (*Entschließung* 1254 – S. 17)

– Ansprache des Präsidenten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Jean Lemierre

– Die Entwicklungsbank des Europarates: für ein Europa des größeren sozialen Zusammenhalts (*Empfehlung* 1524 – S. 19)

– Ansprache des Vorsitzenden des Direktionsrates der Entwicklungsbank des Europarates, Dr. Kari Nars

Umwelt- und Landwirtschaftsfragen

– Die Lage und Zukunftsperspektiven junger Menschen in ländlichen Gebieten (*Empfehlung* 1530 – S. 38)

Soziale, Gesundheits- und Familienfragen

– Eine Kampagne gegen den Kinderhandel zur Beendigung des Zustroms aus Osteuropa: das Beispiel der Republik Moldau (*Empfehlung* 1526 – S. 25)

Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 24)

– Die sozialen Konsequenzen des Drogenmissbrauchs in den Mitgliedstaaten und Reaktionen hierauf

Die Versammlung verwies den Bericht zurück an den Ausschuss.

Wanderungs-, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

– UNHCR und der 50. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention (*Empfehlung* 1525 – S. 21)

Hierzu sprach Abg. Eduard Lintner (S. 21)

– Ansprache des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, Ruud Lubbers

Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsfragen

– Der Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Schutz des audiovisuellen Erbes und Protokollentwurf über den Schutz von Fernsehproduktionen zum Entwurf des Europäischen Übereinkommens über den Schutz des audiovisuellen Erbes (*Stellungnahme* 230 – S. 37)

Fragen betreffend die Gleichstellung von Mann und Frau

– Die Versklavung von Haushaltsangestellten (*Empfehlung* 1523 – S. 12 und *Richtlinie* 575 – S. 13)

Zum Ablauf der Tagung

Die Reden und Fragen der Mitglieder der Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung sowie die Beschlusstexte sind nachstehend im Wortlaut abgedruckt.

Den Bericht des Ministerkomitees trug der amtierende Vorsitzende des Ministerkomitees und Außenminister des Fürstentums Liechtenstein, Dr. Ernst Walch, vor. Zu der Versammlung sprachen außerdem die Präsidentin des Europäischen Parlaments, Nicole Fontaine, der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse, der Präsident der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Jean Lemierre, der Vorsitzende des Direktionsrates der Entwicklungsbank des Europarates, Kari Nars, der Parlamentspräsident von Slowenien, Borut Pahor, der VN-Hochkommissar für Flüchtlinge, Ruud Lubbers, der Präsident der Republik Moldau, Vladimir Voronin, sowie der Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer.

An der Tagung nahmen parlamentarische Gastdelegationen aus Belarus, Bosnien-Herzegowina, der Bundesrepublik Jugoslawien, Israel, Kanada und Mexiko teil.

Schwerpunkte der Beratungen

In einer Dringlichkeitsdebatte beriet die Versammlung über die Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“. Im Mittelpunkt der Beratungen standen zudem die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates und die Einhaltung der von der Türkei eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.

In der **Dringlichkeitsdebatte über die Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“** äußerten sich die Abgeordneten tief besorgt über die aktuelle Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, wo die Eskalation extremistischer Aktivitäten und Gewalt aus beiden Volksgruppen die demokratische Stabilität und Sicherheit im Land gefährdet habe. Dies habe zum Verlust von Menschenleben, menschlichem Leid und Tausenden von Flüchtlingen und Vertriebenen geführt. Die Parlamentarische Versammlung verurteilte daher die Aktivitäten bewaffneter Gruppen von Extremisten albanischer Volkszugehörigkeit auf das Schärfste und forderte sie auf, die militärischen Aktivitäten unverzüglich einzustellen und die Waffen niederzulegen. Die Parlamentarier riefen in ihrer Entschließung zu strengen Maßnahmen in den Nachbarstaaten und im übrigen Europa gegen jene Kreise von albanischen Extremisten auf, die die bewaffneten Rebellen in „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ unterstützen oder finanzieren.

Die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ wurde aufgefordert, dringend Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtslage und der praktischen Stellung der albanischen Volksangehörigen und anderer Minderheiten im Land zu ergreifen, einschließlich der Ratifizierung der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen. Darüber hinaus solle die Regierung Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen im Land und zur Erleichterung des Aussöhnungsprozesses ergreifen. Das Ministerkomitee des Europarates wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, die zwischenstaatlichen Arbeitsprogramme unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der notwendigen Reformen zu intensivieren, vor allem im Hinblick auf die Verbesserung des Dialogs zwischen den Volksgruppen sowie in den Bereichen Bildung, Medien und kommunale Selbstverwaltung.

Der Politische Ausschuss der Versammlung wurde beauftragt, einen kleinen Ad-hoc-Ausschuss zu gründen und in die Region zu entsenden, der der Versammlung während der September-Tagung Bericht erstatten soll.

Die nach wie vor Besorgnis erregende Situation in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ stand auch im Mittelpunkt des **Berichts des amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees, des liechtensteinischen Außenministers Dr. Ernst Walch.** Er verurteilte die Aktionen albanischer Extremisten und sagte die Unterstützung des Europarates für die territoriale Integrität des Landes zu. Es müsse auf Vergeltungs- und Racheakte verzichtet werden und einen politischen Dialog zur Suche nach einer politischen Lösung geben. Das Ministerkomitee verfolge die Entwicklungen in diesem Land

sehr genau und sei bereit, in seinen Kompetenzbereichen zur praktischen Umsetzung einer politischen Lösung beizutragen.

Der amtierende Vorsitzende unterrichtete die Abgeordneten über die Prioritäten der liechtensteinischen Präsidentschaft im Europarat. Man wolle sich dabei auf eine kleine Zahl von Themen beschränken und neue Impulse geben für Projekte, an denen schon einige Zeit gearbeitet worden sei. Das bisher Erreichte solle weiter ausgebaut und gefestigt werden. Weil der Vorsitz im Ministerkomitee nur ein halbes Jahr dauere, sei es wesentlich, dass die aufeinanderfolgenden Präsidentschaften ihre Arbeit koordinierten. Diesem Aspekt werde von Lettland, Liechtenstein, Litauen und Luxemburg besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine absolute politische Priorität stelle die maßvolle Aufstockung des Budgets des Europarates dar. So habe das Ministerkomitee in der Vorwoche den Beschluss gefasst, für den ordentlichen Haushalt einschließlich der speziellen Bedürfnisse des Gerichtshofes eine Gesamtsumme von 169 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Dies entspreche einer Steigerung von ca. 4 Prozent. Darüber hinaus sei eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die die Berechnungsmethoden für die Beitragsleistungen der Mitgliedstaaten an das Budget des Europarates überprüfen solle. Ein Bericht werde in ca. sechs Monaten erwartet. Im Zusammenhang mit den finanziellen Problemen verwies der amtierende Vorsitzende zudem auf die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Europaratsmissionen zur Überwachung der Wahlen im Kosovo sowie bei den Kooperationsprogrammen des Europarates in Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien.

In einer äußerst kontroversen Debatte über **die Einhaltung der von der Türkei eingegangen Pflichten und Verpflichtungen** kamen u. a. mehrere Mitglieder der türkischen Delegation zu Wort. Im Ergebnis begrüßt der auch von türkischen Abgeordneten als ausgewogen bewertete Bericht die Fortschritte der Türkei bei der Achtung der Menschenrechte und in der Politik gegenüber den Kurden. Die Türkei habe trotz einer beispiellosen wirtschaftlichen Krise ein nationales Programm für die Übernahme des gemeinsamen Besitzstandes der Europäischen Union aufgelegt, das gute Vorschläge enthalte, lobte der deutsche **Abg. Benno Zierer** (CDU/CSU) bei der Vorstellung des Berichts. Sie müssten sich in der Praxis aber erst noch bewähren, und auch der Zeitplan sei etwas vage. Die Versammlung erinnerte in ihrer Entschließung daran, dass die türkische Regierung das einleitende Kapitel und die politischen Kriterien in dem nationalen Programm auch als Programm zur Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen der Türkei als Mitglied des Europarates bezeichnet hatte.

Die Parlamentarische Versammlung führte in ihrer Entschließung jedoch auch zahlreiche noch nicht erfüllte Forderungen auf, sodass die Parlamentarier die Fortsetzung der besonderen Überwachung der Türkei beschlossen. Sie sprachen sich damit mehrheitlich gegen die von einigen Rednern bereits zum jetzigen Zeitpunkt favorisierte Schließung des Monitoring-Verfahrens zugunsten eines in einem Jahr einsetzenden Post-Monitoring-Dialogs aus. Die Türkei wurde vor allem zu einer Verfassungsänderung aufgefordert, die eine parlamentarische Kontrolle über den Nationalen Sicherheitsrat gewährleisten solle, um die vollständige Wahrung der Menschenrechte zu erreichen und die Abschaffung der Todesstrafe endgültig im Grundgesetz zu verankern. Weitere grundlegende Reformen seien notwendig, um das Rechtsstaatsprinzip stärker durchzusetzen und eine gerichtliche Kontrolle über alle Verwaltungsmaßnahmen zu ermöglichen. Kritisiert wurde die türkische Weigerung, alle Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes in Straßburg umzusetzen. In der Aussprache über den Bericht äußerten sich mehrere Redner besorgt über die immer noch bestehende Unsicherheit bei politischer Betätigung, wie das jüngste Verbot der als fundamentalistisch eingestuften Tugendpartei deutlich mache.

In Bezug auf die von den Hungerstreikenden in der Türkei kritisierten Gefängnisse des Typs F sprach Berichterstatter Benno Zierer von einer gelungenen Modernisierung. Insassen hätten bei Gesprächen jedoch bemängelt, es gebe zu wenig Gelegenheit für gemeinsame Aktivitäten oder Veranstaltungen. Der deutsche **Abg. Dr. Helmut Lippelt** (Bündnis 90/Grüne) verwies in diesem Zusammenhang auf die speziellen Umstände des türkischen Strafvollzugs, mit denen man es hier zu tun habe. Insbesondere für die Frauen sei es eine sehr existenzielle Frage, in größeren Räumen zusammenbleiben zu dürfen, weil sie Angst hätten, in Einzelzellen der Willkür des Personals ausgesetzt zu sein. Er appellierte an die türkische Regierung, in der zentralen Frage des Hungerstreiks dringend eine politische Lösung zu finden.

Besonders aufmerksam von den Medien beobachtet wurde die Debatte in der Parlamentarischen Versammlung über den Bericht betreffend **die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates** zum Auftakt der Sitzungswoche. In der sehr emotional geführten Debatte kamen überdurchschnittlich viele Redner zu Wort, die die Todesstrafe mit großer Mehrheit verurteilten. Lediglich ein russischer Abgeordneter aus Dagestan befürwortete die Todesstrafe als Mittel zur Abschreckung für Terroristen oder Drogenhändler und verwies auf die in seiner Heimat traditionelle Blutrache. Mehrere Parlamentarier stellten fest, dass die Abschaffung der Todesstrafe in den USA von größter Bedeutung sei, da man sich davon positive Auswirkungen auch auf die Debatten in anderen noch zögerlichen Ländern der Welt erhoffe.

Die Parlamentarische Versammlung forderte die USA und Japan als Beobachterstaaten des Europarates nachdrücklich zu einem Moratorium mit dem Ziel der baldigen Abschaffung der Todesstrafe auf. Mit Blick auf die transatlantischen Beziehungen und die politische Rolle des Europarates wurde die in der Entschließung ausgesprochene Warnung, im Januar 2003 den Beobachterstatus der beiden Länder zu überprüfen, falls diese bis dahin keine substanziellen Schritte unternommen hätten, kontrovers diskutiert. Die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates hatten bereits im Vorfeld deutlich gemacht, dass der Beobachterstatus beider Länder nur im Ministerkomitee bestehe und die Versammlung dem Ministerkomitee daher lediglich Sanktionen empfehlen, diese aber nicht durchsetzen könne. Dennoch fand sich unter den Abgeordneten eine Mehrheit für die Sanktionsandrohung und die Terminierung der nächsten Beratung über die Frage auf Januar 2003.

Der deutsche **Abg. Wolfgang Behrendt** (SPD) äußerte sich kritisch zu dieser Frist, verzichtete jedoch auf die Einbringung eines entsprechenden Änderungsantrags, da seine Fraktion mehrheitlich beschlossen hatte, den Bericht und die Entschließung unverändert anzunehmen. Es sei zwar nicht aussichtslos, die USA und Japan von der Notwendigkeit der Abschaffung der Todesstrafe zu überzeugen, man müsse aber realistischerweise von einem langwierigen Prozess ausgehen. Der Europarat dürfe in seinen Forderungen gegenüber den Beobachterstaaten nicht erlahmen, müsse seine Überzeugungsarbeit jedoch im Geiste der Partnerschaft und der Freundschaft leisten und nicht auf dem Wege der Konfrontation vorgehen.

Unmittelbar vor der Tagung der Parlamentarischen Versammlung hatten Nichtregierungsorganisationen unter der Schirmherrschaft von Parlamentspräsidenten, darunter Lord Russell-Johnston vom Europarat und Nicole Fontaine vom Europäischen Parlament, in Straßburg eine Konferenz zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe abgehalten, die ebenfalls ein breites Medienecho gefunden hatte. Auch **der Präsident des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse,** hatte die Initiative von Beginn an unterstützt und den im Rahmen der Konferenz vorgestellten „Aufruf zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe“ bereits vorab unterzeichnet. Bei seiner **Rede vor der Parlamentarischen Versammlung** bewertete er die Abschreckungswirkung der Todesstrafe als zweifelhaft. Die negativen Folgen insbesondere für das Rechtsbewusstsein aber seien erheblich; denn Irrtümer könne auch das beste Justizsystem nicht ausschließen. Es gebe keine Ausnahmen für das Menschenrecht auf Leben. Für die Verbrechensbekämpfung stünden auch andere Mittel zur Verfügung, die nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten stünden. Er wiederholte daher den Appell von Straßburg und rief alle Länder dazu auf, die Exekution für die zum Tode verurteilten Personen auszusetzen und die Todesstrafe endgültig und per Gesetz abzuschaffen.

In diesem Zusammenhang stellte er auch die von dem früheren italienischen Parlamentspräsidenten Luciano Violante, dem Präsidenten der französischen Assemblée nationale und ihm selbst gemeinsam ergriffene Initiative einer Charta der Pflichten von Staaten vor. Die Charta sei als Anstoß für weiterführende Diskussionen gedacht und gehe davon aus, dass das Fundament der Menschenrechte gemeinsamer Bestand aller Zivilisationen und Kulturen der Welt sei. Dieser universelle Charakter mache die Achtung der in der Charta aufgezählten Pflichten zu einer moralischen Verpflichtung für alle Staaten. Auch die Selbstverpflichtung der Staaten, Verurteilte nicht zu töten sowie Gefangene weder zu foltern noch grausam, unmenschlich oder auf eine die Menschenwürde verletzende Art zu behandeln gehöre dazu. Ziel der Charta sei es, dass irgendwann alle Staaten in der ganzen Welt ihr Handeln auf der Grundlage universeller Werte legitimierten: gegenüber den eigenen Bürgerinnen und Bürgern und gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft.

Der Bundestagspräsident plädierte darüber hinaus für eine engere Zusammenarbeit von Europäischer Union, Europarat und OSZE. Jede dieser Organisationen habe ihr eigenes politisches Gewicht. Gleichzeitig müsse jedoch das jeweilige Profil mit klaren Prioritäten geschärft und so abgestimmt werden, dass sich die Institutionen ergänzten. Die Bürger müssten erkennen können, wer welchen Beitrag zur Sicherheit der Demokratie auf dem europäischen Kontinent leiste. Die Transparenz der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung für die Bürger sei eine dauerhafte Aufgabe. Daher forderte er die Parlamentarier dazu auf, das Profil des Europarates als standard- und normsetzende Organisation im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung durch eine Konzentration auf diese Kernaufgaben zu stärken. Dies schließe neue Überlegungen ein, wie beispielsweise die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofes besser durchgesetzt werden könnten und sich das politische Monitoring-System weiterentwickeln lasse.

Als Ausdruck des Respekts des deutschen Parlaments vor der wichtigen und unersetzlichen Arbeit der Parlamentarischen Versammlung lud der Bundestagspräsident die Delegierten schließlich ein, im Jahr 2003 die Frühjahrstagung in Berlin abzuhalten.

Auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der auf der europäischen Ebene tätigen Institutionen verwies auch die Präsidentin des **Europäischen Parlaments, Nicole Fontaine,** in ihrer **Ansprache** vor der Parlamentarischen Versammlung. Das Europäische Parlament dürfe nicht als konkurrierende Versammlung gesehen werden. Europäisches Parlament und Parlamentarische Versammlung des Europarates hätten verschiedene Rollen, aber gemeinsame Werte. Es finde deshalb in vielen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen eine Zusammenarbeit statt. So gebe es regelmäßige Treffen zwischen Delegationen, Kontakte zwischen Berichterstattern und eine Kooperation von Ausschüssen. Es würden Vertreter zu wichtigen Konferenzen und Anhörungen entsandt, die von beiden Einrichtungen organisiert würden, so z. B. auch zur während der Herbst-Tagung anstehenden Debatte der Erweiterten Parlamentarischen Versammlung über die Aktivitäten der OECD. Einen wesentlichen Beitrag habe die Europaratsversammlung zur Europäischen Sozialcharta der Union geleistet sowie zuletzt zur Europäischen Grundrechtecharta. Leider sei die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer politischen Bedeutung lange von der öffentlichen Meinung unterschätzt worden, da sie keine kurzfristigen Ziele verfolge. Eine Politik, die die Grundlagen für Zusammenarbeit und Freundschaft zwischen den Völkern schaffen wolle, könne nur langfristig sein.

Als parlamentarisches Forum der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung in London beriet die Parlamentarische Versammlung über **die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und den Stand des Übergangs in Mittel- und Osteuropa.** Zehn Jahre nach der Gründung gratulierten die Abgeordneten der Bank zu ihrem erheblichen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den 27 Einsatzländern. Mit insgesamt 700 Projekten im Wert von 12,5 Mrd. Euro sei sie der größte ausländische Investor in der Region. Die Bank könne stolz sein auf ihre Unterstützung bei der Förderung marktwirtschaftlicher Reformen auf Gebieten wie der Privatisierung im Bank- und Finanzbereich sowie bei der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen. In seinem Bericht ging der Wirtschaftsausschuss vor allem darauf ein, dass die Bank in den Einsatzländern auf „good governance“ achte, sich am Stabilitätspakt für Südosteuropa beteilige, die soziale Dimension der Reformen berücksichtige und Länder bei ihren Vorbereitungen für den Beitritt zur Europäischen Union unterstütze. Entsprechend den Vorschlägen der Versammlung in den vergangenen Jahren bemühe sich die EBWE nun verstärkt um den Aufbau eines institutionellen Rahmens, ohne den keine langfristige wirtschaftliche Entwicklung möglich sei. Den mit einem verlangsamten Wirtschaftswachstum in der Welt für die Länder Mittel- und Osteuropas verbundenen Risiken könne nur mit verstärkten Investitionen in den Aufbau von Humankapital begegnet werden. Unter Hinweis auf den demokratischen Auftrag in der Satzung der EBWE rief die Versammlung die Regierungen der Einsatzländer zur Wahrung der demokratischen Prinzipien auf und ermutigte die Bank zu einer noch engeren Zusammenarbeit mit dem Monitoring-Ausschuss der Versammlung. Nach dem Willen der Versammlung sollten Umweltstandards bei der Vergabe von Krediten für neue Projekte eine größere Rolle spielen. Darüber hinaus solle die Bank ihre Informationspolitik überprüfen und nach Möglichkeit projektbezogene Informationen in der Landessprache veröffentlichen, den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über Projekte vereinfachen und ein Gremium für Beschwerden und öffentliche Anhörungen einrichten.

Im Rahmen der Debatte über die EBWE und den Stand des Übergangs in Mittel- und Osteuropa begrüßte die Versammlung den seit Juli 2000 amtierenden **Präsidenten der EBWE, den Franzosen Jean Lemierre,** als **Gastredner.** Er beschrieb die gegenwärtige Strategie der Bank als einen Schritt nach Osten. Die demokratische Entwicklung sei wichtig für die Bank, und alle zwei Jahre werde der demokratische Fortschritt in den Einsatzländern überprüft. Derzeit arbeite die EBWE an einer Bestandsaufnahme in Bezug auf Weißrussland. Die Unterstützung des Europarates sei hier sehr wertvoll gewesen. Ein Klima der guten Zusammenarbeit und des Dialogs zwischen der Bank und den Akteuren in den betroffenen Ländern sei unerlässlich. Dies funktioniere derzeit gut, aber in Zukunft müsse die Zeit bis zur Entscheidungsfindung deutlich reduziert werden.

In ihrer Eigenschaft als parlamentarisches Forum für die Entwicklungsbank des Europarates beriet die Parlamentarische Versammlung anschließend über den ebenfalls vom Wirtschaftsausschuss vorgelegten Bericht betreffend **die Entwicklungsbank des Europarates: für ein Europa des größeren sozialen Zusammenhalts.** Die Abgeordneten äußerten sich zunächst sehr zufrieden mit den guten finanziellen Ergebnissen und der Gesamtleistung der Bank im Zeitraum 1998 bis 2000. Sie beglückwünschten die Bank zu ihrer erstklassigen, mit „AAA“ bewerteten Kreditwürdigkeit, die die Bank nach Möglichkeit erhalten solle, da sie sowohl relativ sichere Darlehen als auch weniger sichere Kredite in Ländern mit höherem Risiko gewähre, in denen sie ihrem sozialen Auftrag gemäß tätig sei. Die Parlamentarier empfahlen dem Ministerkomitee, diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die der Bank noch nicht beigetreten sind, erneut zu einem Beitritt aufzufordern. Die Mitgliedsländer der Bank sollten eine personelle Aufstockung der Bank zulassen, um eine bessere Projektvorbereitung zu ermöglichen. Die Bank solle die Kreditvergabe auf Länder im Übergang ausdehnen.

In seiner **Ansprache** vor den Parlamentariern begrüßte **der Vorsitzende des Direktionsrates der Entwicklungsbank des Europarates, Dr. Kari Nars,** die Gelegenheit, im Rahmen der Debatte die nicht besonders bekannte Institution sowohl in Straßburg als auch einer breiteren Öffentlichkeit bekannter zu machen. Es sei wichtig gewesen, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarates 1998 neue Prioritäten für die Bank gebilligt hätten. Dazu gehöre vor allem die Ausweitung der Kreditvergabe auf die neuen Mitgliedsländer in Mittel- und Osteuropa. Es habe eine Weile gedauert, dieses Projekt in Angriff zu nehmen, weil den neuen Mitgliedsländern die Verfahren der Bank nicht vertraut gewesen seien und die Bank sich zur Vorbereitung von Projekten erst mit den besonderen Bedingungen in diesen Ländern habe vertraut machen müssen. Ein neuer Arbeitsschwerpunkt seien jedoch auch Projekte im Flüchtlingsbereich. Es seien zahlreiche Missionen in Regionen mit Flüchtlingsproblemen entsandt worden, und die Bank habe sich aktiv am Stabilitätspakt für Südosteuropa beteiligt. Dennoch habe es bislang nur sehr wenig Vorschläge für Projekte im Flüchtlingsbereich gegeben, sodass die Bank hier verstärkt Anreize zu schaffen versuche.

Aus Anlass der Entsendung von drei Experten des Europarates in das Büro des russischen Sonderbeauftragten für Menschenrechte, Kalamanow, in Znamenskoye vor einem Jahr berichtete der **Generalsekretär des Europarates, Walter Schwimmer, den Abgeordneten über ein Jahr Präsenz in Tschetschenien.** In diesem Jahr hätten die Experten vor Ort zur Wiederherstellung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit beigetragen. Es gebe inzwischen zwölf weitere Filialen von Kalamanows Büro, in denen bereits über 6 000 Eingaben gemacht worden seien. Durch die Präsenz vor Ort sei es gelungen, das Vertrauen der Bevölkerung in Tschetschenien zu gewinnen. Zudem habe es konkrete Ergebnisse beim Wiederaufbau des Justizwesens gegeben, sodass inzwischen zwölf Gerichte an vier Standorten ihre Arbeit aufgenommen hätten und 30 Richter zurückgekehrt seien. Man habe eine Reihe von vermissten Personen finden und die Freilassung von mehr als 300 unrechtmäßig Inhaftierten erreichen können. Scharfe Kritik sei jedoch im Falle der russischen Staatsanwaltschaft angebracht, die Beschwerden gegen die Streitkräfte nicht weiter verfolge. Mit einigen schweren Fällen, wie z. B. der Untersuchung der Massengräber oder der Ermordung von Studenten an der Universität von Grozny, beschäftige sich auch die aus Mitgliedern der Versammlung und der russischen Duma zusammengesetzte Gemeinsame Arbeitsgruppe zu Tschetschenien. Die russischen Behörden müssten ihren Versprechungen umgehend Taten folgen lassen. Am 4. Oktober laufe das Mandat der Experten des Europarates aus. Es könne nur den russischen Vorschlägen entsprechend verlängert und ausgeweitet werden, wenn er der Versammlung bei der September-Sitzung von wesentlichen und

nachweisbaren Fortschritten hinsichtlich der vom Büro des Staatsanwaltes durchgeführten Untersuchungen berichten könne.

Berlin, im August 2001

Wolfgang Behrendt, MdB	**Benno Zierer, MdB**
Leiter der Delegation	Stellvertretender Leiter der Delegation

Montag, 25. Juni 2001

Tagesordnungspunkt

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung

(Drucksache 9133 + Addenda I und II)

Berichterstatter:
Abg. Erik Jurgens (Niederlande)

in verbundener Debatte mit

Die Wahlen in der Republik Montenegro, Bundesrepublik Jugoslawien (22. April 2001)

(Drucksache 9111)

Berichterstatter:
Abg. Claude Frey (Schweiz)

und

Die Parlamentswahlen in Bulgarien (17. Juni 2001)

(Drucksache 9134)

Berichterstatter:
Abg. Henning Gjellerod (Dänemark)

Abg. **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte meine Bemerkungen auf das beschränken, was inzwischen in der gemeinsamen Arbeitsgruppe Tschetschenien erzielt worden ist, und darauf, wie es dort vorangeht. Ich denke, es handelt sich dabei um eine der bedeutendsten Entwicklungen, die das Europaparlament seit langer Zeit getragen hat. Wenn wir uns daran erinnern, dass wir noch vor kurzem einen bitteren Konflikt mit der russischen Delegation hatten, so können wir sagen: Dieser Übergang vom Konflikt zur Kooperation macht allen Beteiligten sehr viel Ehre. Die Entwicklung ist also zu begrüßen.

Gleichzeitig müssen wir natürlich sehen, dass die Nachrichten über die Menschenrechtsverbrechen in Tschetschenien oder über Guerillaüberfälle und damit über das Weitergehen des Krieges überhaupt nicht aufhören. Deshalb müssen wir etwas genauer schauen, was denn im Rahmen dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe vielleicht erreicht werden kann. Es fällt auf, dass bei der ersten Sitzung – ich beziehe mich auf den „Progress Report on the Activities of the Joint Working Group“ vom April – die Fragen der Menschenrechtsverbrechen sehr deutlich angesprochen wurden. Ich beziehe mich besonders auf den Annex 4. Den Beteiligten der Gruppe gelang es durch Insistieren, uns eine Auflistung der ungefähr tausend Beschwerden und Klagen, die das Büro Kalamanow aufgenommen hat, zugänglich zu machen. Diese sind hier systematisiert und aufgelistet. Aber genau da fängt schon die große Enttäuschung an. Man weiß, welche Massaker durch die Presse und durch die Untersuchungen von Menschenrechtsgruppen bekannt geworden sind, etwa die in Staropromyslovsky, in Novi Aldy, in Alkhan-Yurt oder die jüngste in Chamkala, wo ein Massengrab neben einer russischen Truppeneinheit gefunden wurde. Vor diesem Hintergrund müssen wir feststellen, dass bis jetzt sieben Fälle behandelt worden sind, wovon ein einziger Angeklagter ein Urteil von neun bis zwölf Jahren Strafe bekommen hat und wo die anderen mit einer Amnestie und Strafen auf Bewährung davongekommen sind. Wir sehen also, wie schwer die Aufarbeitung dessen, was dort vor sich geht, ist.

Was wir von der zweiten Sitzung zur Kenntnis genommen haben, ist, dass es einen Durchbruch auf der Suche nach einer politischen Lösung gegeben hat. Auch dazu möchte ich eine Bemerkung machen. Es ist natürlich schon ein Durchbruch, wenn diese Kommission erstmalig auch einen Vertreter von Herrn Maskhadow hat hören können. Aber auch da gibt es ein Problem. Es war ein Vertreter von Kadyrow, das heißt jemand aus der mit den Russen zusammenarbeitenden tschetschenischen Gruppe, jemand aus der Moskauer Diaspora – das wird ähnlich sein –, dabei. Tschetschenen, mit denen man arbeiten kann, wird man also immer haben. Es ist aber eine andere Frage, ob man mit denen diesen Krieg politisch zu Ende bringt. Es war, wie gesagt, erstmalig ein Vertreter von Maskhadow dabei. Wenn man liest, dass gleichzeitig, nämlich im Mai, ein Interview mit Maskhadow, das in „Nowaja Gazeta“ abgedruckt worden ist, von einem Sprecher des Präsidialamtes mit den Worten kommentiert wurde: „Wenn solche extremistischen Ansichten in einer russischen Zeitung publiziert werden, braucht man offensichtlich viel härtere Pressegesetze“, dann weiß man, was von der anderen Sache zu halten ist. Man muss das ja immer im Zusammenhang sehen.

Ich komme zum Schluss. Wir müssen aufpassen, dass wir uns von den notwendigen Nachforschungen in Bezug auf die Menschenrechtsverbrechen nicht dadurch ablenken lassen, dass wir das tun, was alle gern machen, nämlich große Politik zu spielen und zu meinen, man könne dort vermitteln, wo alle möglichen Leute schon gescheitert sind. Ich wünsche den Vermittlungen und dieser Arbeitsgruppe allen Erfolg. Aber ich bin der festen Überzeugung, dass man auf der Aufklärung der Menschenrechtsverbrechen bestehen muss, die in so eklatanter Weise verharmlost werden.

Tagesordnungspunkt

Die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates

(Drucksache 9115)

Berichterstatterin:
Abg. Renate Wohlwend (Liechtenstein)

Abg. **Wolfgang Behrendt** (SPD): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich glaube, der hervorragende Bericht von Frau Wohlwend ist ein so engagiertes Plädoyer gegen die Todesstrafe, dass man diesem Bericht nur eine weite Verbreitung wünschen kann – nicht nur in den USA und auch Japan, sondern in allen Ländern, die noch immer die Todesstrafe anwenden. Für dieses besondere Engagement gebührt Frau Wohlwend unser aller Dank.

Ich denke, wir sind uns alle darin einig: Die Todesstrafe ist durch nichts zu rechtfertigen; es kann keine Kompromisse in dieser Frage geben. Wir können andererseits als Europarat stolz darauf sein, dass es uns gelungen ist, in unseren Mitgliedstaaten die Todesstrafe abzuschaffen oder zumindest zu gewährleisten, dass sie nirgendwo mehr Anwendung findet.

Es war eine wichtige Entscheidung, dass wir gesagt haben: Wer zukünftig beitreten will, muss das sechste Zusatzprotokoll der europäischen Menschenrechtskonvention unterschreiben. Das heißt, er muss sich zur Abschaffung der Todesstrafe verpflichten. Wenn wir diesen Bericht angenommen haben werden, dann wird es in Zukunft so sein, dass niemand mehr einen Beobachterstatus bekommen wird, der nicht bereit ist, die Todesstrafe abzuschaffen. Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Punkt.

Es ist erschütternd, dass sich die älteste Demokratie der Welt – anders als unsere 43 Mitgliedstaaten – immer noch zur Todesstrafe bekennt. Wir alle sind erschüttert über die letzten Todesurteile. Wir sind aber besonders erschüttert angesichts der Tatsache, dass seit 1990 17 Jugendliche hingerichtet wurden und dass immer noch 73 Jugendliche in den Todeszellen auf ihre Hinrichtung warten.

Es gibt aber auf der anderen Seite Hoffnung: Frau Hukushima hat uns mit ihrer Rede gezeigt, dass es auch in Japan eine Opposition zur derzeitigen Mehrheitsmeinung gibt. Es gibt auch in den USA zunehmend kritische Stimmen. Ein Hoffnungsschimmer ist sicherlich, dass der Gouverneur von Illinois sein Moratorium verkündet hat. Ein weiterer Hoffnungsschimmer ist, dass es immer mehr Gruppen gibt, die sich um Todeskandidaten bemühen und die die Prozesse neu aufrollen. Wir dürfen jedoch keine zu großen Erwartungen daran knüpfen; denn vielfach bedeutet das nur, dass man das Verfahren fairer gestalten will. Aber immerhin 41 Prozent aller Amerikaner glauben, dass das derzeitige Verfahren unfair ist.

Der Kongress zur Todesstrafe am letzten Wochenende, dieser Bericht und auch unsere Debatte werden in den Beobachterstaaten USA und Japan nicht ohne Wirkung bleiben. Wir sind es den 3 700 Menschen in den Todeszellen in den USA schuldig, dass wir uns hartnäckig weiter bemühen, hier Fortschritte zu erzielen.

Allerdings glaube ich nicht – in diesem Punkt bin ich ganz ehrlich –, dass dies bis zum Jahre 2003 gelingt. Ich habe darauf verzichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, weil meine Fraktion mehrheitlich der Meinung war, der Bericht und die Resolution sollten unverändert angenommen werden. Wir müssen realistischerweise sagen, dass es ein langwieriger Prozess wird, die USA und Japan zu überzeugen. Dieser Prozess ist aber nicht aussichtslos. Auf lange Sicht können wir Erfolg haben. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf das, was Lord Russell-Johnston in der Broschüre „death is not justice“ über den schwierigen, langwierigen und häufig enttäuschenden Prozess gesagt hat, den es gebraucht hat, um in Europa diese entscheidende Forderung durchzusetzen. Das heißt, wir dürfen in unseren Forderungen gegenüber den Beobachterstaaten nicht erlahmen. Wir sollten dies nicht auf dem Wege der Konfrontation tun, sondern es ist überzeugender, dies im Geiste der Partnerschaft und der Freundschaft zu tun.

Wichtig ist, dass von diesem Bericht und von dieser Debatte im Hause die Botschaft ausgeht: Die USA und Japan müssen wissen, dass wir in unseren Bemühungen nicht erlahmen werden, sie davon überzeugen, dass eine Änderung ihrer Haltung erfolgen muss und dass wir so lange auf eine Änderung drängen werden, bis die Todesstrafe abgeschafft ist. Ich glaube, wenn diese Botschaft von der heutigen Debatte ausgeht, dann können wir – zumindest langfristig gesehen – optimistisch in die Zukunft schauen.

Empfehlung 1522 (2001)[1]

betr.: **die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates**

(Drucksache 9115)

Die Parlamentarische Versammlung verweist auf die Entschließung 1253 (2001) über die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarats und empfiehlt dem Ministerkomitee,

i. einen Dialog mit Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anforderungen der Versammlung an eine sofortige Verbesserung der Bedingungen in Gefängnistrakten für zum Tode Verurteilte einzuleiten und unverzüglich im Hinblick auf die künftige Abschaffung der Todesstrafe in beiden Staaten ein Hinrichtungsmoratorium zu verhängen;

ii. zu prüfen, welche Maßnahmen das Ministerkomitee ergreifen könnte, um Japan und die Vereinigten Staaten zur Beachtung der Entschließung der Versammlung zu ermutigen;

iii. dafür Sorge zu tragen, dass ein Beobachterstatus bei der Organisation künftig nur Staaten gewährt wird, die ein Hinrichtungsmoratorium genau einhalten oder die Todesstrafe bereits abgeschafft haben.

Entschließung 1253 (2001)[1]

betr.: **die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates**

(Drucksache 9115)

1. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates bekräftigt ihre uneingeschränkte Ablehnung der Todesstrafe. Die Versammlung ist der Auffassung, dass die Todesstrafe in den Strafrechtssystemen moderner zivilisierter Gesellschaften keinen Platz hat und dass ihre Anwendung eine Folter und eine unmenschliche und erniedrigende Strafe im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

[1] Debatte der Versammlung am 25. Juni 2001 (17. Sitzung). Siehe Dok. 9115, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2001 (17. Sitzung).

2. Die Versammlung glaubt, dass die Verhängung der Todesstrafe sich als unwirksames Abschreckungsmittel und wegen der denkbaren Fehlbarkeit der menschlichen Justiz aufgrund der Hinrichtung Unschuldiger auch als tragisch erwiesen hat.

3. Die Versammlung erinnert daran, dass die Bereitschaft, ein sofortiges Moratorium für Hinrichtungen zu verhängen und die Todesstrafe langfristig abzuschaffen, seit 1997 Voraussetzung für den Beitritt zum Europarat geworden ist. Dementsprechend sind die 43 Staaten, die den Europarat bilden, seit 1997 de facto eine todesstrafenfreie Zone.

4. Nach der satzungsvertretenden Entschließung (93) 26 über den Beobachterstatus muss ein Staat, der ein Beobachterstaat des Europarates werden will, bereit sein, die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller seiner Rechtsprechung unterworfenen Personen anzuerkennen. Kanada (1996), Mexiko (1999), Japan (1996) und den Vereinigten Staaten (1996) hat das Ministerkomitee des Europarates den Beobachterstatus gewährt. Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika sehen in ihren Gesetzen weiterhin die Todesstrafe vor und führen Hinrichtungen durch.

5. Die Versammlung verurteilt alle Hinrichtungen, wo immer sie vorgenommen werden. Sie ist jedoch besonders bestürzt über Hinrichtungen, die in Beobachterstaaten durchgeführt werden, die sich zur Wahrung der Menschenrechte verpflichtet haben. Die Versammlung verurteilt die Hinrichtung jugendlicher Straftäter, von geisteskranken oder geistig zurückgebliebenen Personen sowie das Fehlen eines vorgeschriebenen Berufungssystems für Fälle, in denen die Todesstrafe verhängt wurde. Die Versammlung ist auch sehr über die Bedingungen in den Todestrakten in Japan wie in den Vereinigten Staaten von Amerika besorgt, durch die die als „death row phenomenon“ bekannten psychischen Auswirkungen des langen Aufenthalts in der Todeszelle verstärkt werden, was der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1989 ausdrücklich als Menschenrechtsverletzung bezeichnete.

6. Die Versammlung ist sich der verschiedenen Hindernisse bewusst, die die Abschaffung der Todesstrafe in beiden Beobachterstaaten bisher verhindert haben, z. B. das Eintreten einer breiten Mehrheit der Öffentlichkeit für die Todesstrafe. Wie die europäischen Erfahrungen gezeigt habe, können und müssen diese Hindernisse überwunden werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika liegt das System der Strafjustiz nicht ausschließlich in der Zuständigkeit der Bundes. Die Versammlung glaubt jedoch, dass sowohl die Gesetzgeber auf Bundesebene als auch die in den einzelnen Bundesstaaten dem Beispiel der 13 US-Staaten folgen sollten, die die Todesstrafe bereits abgeschafft haben.

7. Als Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika einen Beobachterstatus beim Europarat erhielten, war die Haltung dieser Organisation zur Todesstrafe schon klar, aber noch nicht von allen europäischen Staaten übernommen worden. Heute nimmt der Europarat keine Staaten mehr in seine Reihen auf, die Hinrichtungen vornehmen. Die Versammlung betrachtet die Anwendung der Todesstrafe als Verstoß gegen die grundlegenden Menschenrechte – wie zum Beispiel das Recht auf Leben und das Recht, vor Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geschützt zu sein – und stellt deshalb fest, dass Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika gegen ihre Verpflichtungen nach der satzungsvertretenden Entschließung (93) 26 zum Beobachterstatus verstoßen.

8. Die Versammlung fordert darum Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika auf,

   i. unverzüglich ein Hinrichtungsmoratorium zu verkünden und die erforderlichen Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe einzuleiten;

   ii. die Bedingungen in dem Trakt für zum Tode Verurteilte unverzüglich zu verbessern, um das „death row phenomenon“ zu mildern (dazu gehören die Aufhebung jeder Geheimhaltung über Hinrichtungen, aller unnötigen Einschränkungen von Rechten und Freiheiten sowie ein umfassenderer Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung nach der Verurteilung sowie nach der Berufung).

9. Die Versammlung beschließt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika bei der Verhängung von Hinrichtungsmoratorien und der Abschaffung der Todesstrafe zu unterstützen. Hierzu wird die Versammlung den Dialog mit Parlamentariern aus Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika (aus der einzelstaatlichen Ebene und der Bundesebene) in allen Formen fördern, um die Gesetzgeber bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ein Hinrichtungsmoratorium einzuführen und die Todesstrafe abzuschaffen sowie um die Abschaffungsgegner für eine sachkundige Diskussion zu gewinnen.

10. Die Versammlung bedauert zutiefst den grundlegenden Werteunterschied in Bezug auf die Abschaffung der Todesstrafe zwischen dem Europarat einerseits und Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits. Sie fordert diese Beobachterstaaten nachdrücklich auf, ernsthafte Anstrengungen zu unternehmen, um diese sich ausweitende Kluft zu überbrücken. Die Versammlung beschließt, den ständigen Beobachterstatus Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika bei der Gesamtorganisation infrage zu stellen, sollten bis zum 1. Januar 2003 bei der Umsetzung dieser Entschließung keine nennenswerten Fortschritte erzielt worden sein.

11. Die Versammlung beschließt, künftig nur nationalen Parlamenten den Beobachterstatus bei der Versammlung zu gewähren und die Gewährung des Beobachterstatus für Staaten bei der Organisation als Ganzer nur im Falle von Staaten zu empfehlen, die ein Hinrichtungsmoratorium genau einhalten oder die Todesstrafe bereits abgeschafft haben.

Richtlinie 574 (2001)[1]

betr.: **die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarates**

(Drucksache 9115)

1. Die Parlamentarische Versammlung beschließt unter Hinweis auf die Entschließung 1253 (2001) über die Abschaffung der Todesstrafe in Beobachterstaaten des Europarats, der Frage der Todesstrafe bei Verfahren über die Gewährung des Beobachterstatus bei der Versammlung oder dem Europarat als Ganzem besondere Aufmerksamkeit zu schenken und den Ausschuss für Recht und Menschenrechte bei allen solchen Verfahren um eine Stellungnahme zu ersuchen.
2. Die Versammlung weist ihren Ausschuss für Recht und Menschenrechte sowie ihren Politischen Ausschuss an, mit Parlamentariern aus Japan und den Vereinigten Staaten (Einzelstaaten und Bundesebene) einen Dialog aufzunehmen, um die Gesetzgeber bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Hinrichtungsmoratorien zu beschließen und die Todesstrafe abzuschaffen sowie um die Abschaffungsgegner für eine sachkundige Diskussion zu gewinnen.
3. Die Versammlung weist ihren Ausschuss für Recht und Menschenrechte an, ihr über erzielte oder ausgebliebene Fortschritte bei der Umsetzung der Ersuchen der Versammlung durch Japan und die Vereinigten Staaten nach Ablauf der in der Entschließung 1253 (2001) genannten Frist zu berichten.

Dienstag, 26. Juni 2001

Tagesordnungspunkt

Die Versklavung von Haushaltsangestellten

(Drucksache 9102)

Berichterstatter:
Abg. John Connor (Irland)

(Themen: Menschenhandel – sklavenähnliche Lebensbedingungen von insbesondere ausländischen, weiblichen Haushaltsangestellten – der Schutz der Rechte von Opfern der Versklavung)

[1] Debatte der Versammlung am 25. Juni 2001 (17. Sitzung). Siehe Dok. 9115, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatterin: Frau Wohlwend). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 25. Juni 2001 (17. Sitzung).

Empfehlung 1523 (2001)[1]

betr.: **die Versklavung von Haushaltsangestellten**

(Drucksache 9102)

1. In den letzten Jahren ist eine neue Form der Sklaverei in Europa aufgetreten, nämlich die Versklavung von Haushaltsangestellten. Es gilt als gesichert, dass mehr als vier Millionen Frauen jedes Jahr in der Welt verkauft werden.
2. In diesem Zusammenhang verweist die Versammlung auf Artikel 4 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und bekräftigt diesen Artikel, welcher die Sklaverei und die Leibeigenschaft verbietet und ebenso auf die Definition der Sklaverei, abgeleitet aus Rechtsgutachten der Europäischen Menschenrechtskommission und Urteilen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes.
3. Die Versammlung verweist ferner auf Artikel 3 der EMRK, in dem festgelegt ist, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf, sowie auf Artikel 6, in dem das Recht auf Zugang zu einem Gerichtshof in zivilen und strafrechtlichen Angelegenheiten gefordert wird, einschließlich in Fällen, in denen der Arbeitgeber Immunität genießt.
4. Die Versammlung nimmt ebenfalls Bezug auf die Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (1959) und über die Auslieferung (1967) und das Europäische Übereinkommen über die „Au Pair“ Beschäftigung (1969).
5. Die Versammlung stellt fest, dass die Pässe der Opfer systematisch einbehalten werden, wodurch die Opfer in einer Situation der völligen Schutzlosigkeit gegenüber ihren Arbeitgebern sind und manchmal in einer Lage, die an Freiheitsberaubung grenzt, wenn sie physischer und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt sind.
6. Die meisten Opfer dieser neuen Art der Sklaverei befinden sich in einer illegalen Lage und wurden von Agenturen angeworben, nachdem sie zunächst Geld aufgenommen hatten, um ihre Reise bezahlen zu können.
7. Die physische und emotionale Isolation, in der sich die Opfer befinden, verbunden mit der Furcht vor der Öffentlichkeit, verursacht psychologische Probleme, die nach ihrer Freilassung anhalten und sie völlig desorientiert zurücklassen.

[1] Debatte der Versammlung am 26. Juni 2001 (18. Sitzung). Siehe Dok. 9102, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Mann und Frau (Berichterstatter: Herr Connor) sowie Dok. 9136, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familienfragen (Berichterstatterin: Frau Belohorska). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2001 (18. Sitzung).

8. Die Versammlung bedauert ferner die Tatsache, dass eine beträchtliche Zahl von Opfern in Botschaften oder in Haushalten internationaler Staatsbediensteter arbeiten, die nach dem Wiener Übereinkommen aus dem Jahre 1961 Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit genießen und unter den Grundsatz der Unantastbarkeit der Person und des Besitzes fallen.

9. Die Versammlung bedauert, dass keiner der Mitgliedstaaten des Europarates ausdrücklich die Versklavung von Haushaltsangestellten zu einem Straftatbestand in seinem Strafgesetzbuch gemacht hat.

10. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, die Regierungen der Mitgliedstaaten aufzufordern:

    i. Sklaverei und Menschenhandel und auch Zwangsehe zu Straftatbeständen in ihren Strafgesetzbüchern zu machen;

    ii. Grenzkontrollen zu verstärken und politische Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit zu harmonisieren, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige;

    iii. sicherzustellen, dass Polizisten eine angemessene Schulung erhalten im Hinblick auf den Umgang mit Opfern von Sklaverei und dass die Zahl der Polizistinnen erhöht wird;

    iv. das Wiener Übereinkommen dahingehend zu ändern, dass die diplomatische Immunität für alle Straftaten, die im Privatbereich begangen werden, aufgehoben wird;

    v. das Übereinkommen zur Bekämpfung des transnationalen organisierten Verbrechens und seine Zusatzprotokolle (Dezember 2000) zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

    vi. die Rechte von Opfern der Versklavung als Haushaltsangestellte zu schützen durch:

        a) eine Generalisierung der Ausgabe von vorübergehenden und verlängerbaren Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen;

        b) Ergreifung von Maßnahmen, um ihnen Schutz und soziale, administrative und rechtliche Hilfe zur Verfügung zu stellen;

        c) Ergreifung von Maßnahmen für ihre Rehabilitierung und ihre Wiedereingliederung, einschließlich der Einrichtung von Zentren zur Unterstützung u. a. von Opfern der Versklavung im Haushaltsbereich;

        d) Entwicklung gezielter Programme zu ihrem Schutz;

        e) Verlängerung der zeitlich begrenzten Aufenthaltserlaubnisse der Opfer im Hinblick auf die Anstrengung von Strafverfahren wegen Sklaverei;

        f) Schaffung eines Ausgleichsfonds für die Opfer von Sklaverei;

    vii. Haushaltsangestellte und andere Personen mit ausführlichen Informationen zu versorgen über die Risiken einer Beschäftigung im Ausland, wenn entsprechende Anträge, z. B. bei Botschaften, gestellt werden;

    viii. bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Haushaltsangestellte jegliche Geschlechterdiskriminierung zu vermeiden;

11. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee ferner, die zuständigen Sachverständigenausschüsse aufzufordern, eine Charta der Rechte von Haushaltsangestellten zu erarbeiten.

Richtlinie 575 (2001)[1]

betr.: **die Versklavung von Haushaltsangestellten**

(Drucksache 9102)

Die Versammlung nimmt Bezug auf ihre Empfehlung 1523 (2001) über die Versklavung von Haushaltsangestellten und weist ihren Ausschuss für die Gleichstellung von Mann und Frau an, Fortschritte in diesem Bereich aufmerksam zu verfolgen und ihr in zwei Jahren erneut Bericht zu erstatten.

Tagesordnungspunkt

Ansprache der Präsidentin des Europäischen Parlaments, Nicole Fontaine

(Themen: Die Beziehungen zwischen Europarat und Europäischer Union auf der parlamentarischen Ebene – die Erweiterung der Europäischen Union – die Zukunft Europas)

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten des Deutschen Bundestages, Wolfgang Thierse

Herr Präsident! Herr Präsident des Ministerkomitees! Herr Generalsekretär! Liebe europäische Parlamentskolleginnen und -kollegen! Ihre Einladung, verehrter Lord Russell-Johnston, den Europarat zu besuchen, habe ich gerne angenommen, und zwar aus Neigung, nicht etwa aus Pflicht. Dies ist übrigens mein erster Besuch in einer europäischen parlamentarischen Institution. Der Besuch in Straßburg liegt mir deshalb so sehr am Herzen, weil der

[1] Debatte der Versammlung am 26. Juni 2001 (18. Sitzung). Siehe Dok. 9102, Bericht des Ausschusses für die Gleichstellung von Mann und Frau (Berichterstatter: Herr Connor) sowie Dok. 9136, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familienfragen (Berichterstatterin: Frau Belohorska). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2001 (18. Sitzung).

Europarat im Bereich der Menschenrechte und der Demokratisierung herausragende Bedeutung hat. Mit seinen Programmen und seiner Expertise hat er sich sehr großes Ansehen erworben.

Während die Europäische Union gemeinsam mit den assoziierten Staaten noch intensiv an der Erweiterung arbeitet, hat der Europarat diesen Schritt schon fast abgeschlossen und eine wirkliche paneuropäische Dimension erreicht. Damit wird er den zwölf Sternen der europäischen Flagge gerecht, die hier im Europarat seit 1955 für Harmonie und Vollkommenheit stehen und ganz Europa repräsentieren. Es ist bemerkenswert, wie früh sich gerade die Versammlung bereits als Sprecherin der öffentlichen Meinung aller Europäer verstanden hat. Als demokratisch legitimierte Vertreter haben die Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung dieses Anliegen immer unterstützt, unabhängig von den diplomatischen Zwängen ihrer Regierungen.

Wer in Arbeitsdokumenten aus der Anfangszeit nachliest, stößt auf einen Bericht von 1950, der im Zusammenhang mit dem Verhältnis des Europarates zu Osteuropa ausdrücklich die „abwesenden Mitglieder der europäischen Familie“ anspricht und zusichert:

„Dieses demokratische Europa bleibt für alle augenblicklich von einem undemokratischen Regime unterdrückten Völker offen bis zu dem Tage, an dem sie sich befreit haben“.

Diese Aussage gewinnt gerade zurzeit wieder an Aktualität, wenn die Stellungnahme zu den Aufnahmeanträgen der Bundesrepublik Jugoslawien und von Bosnien-Herzegowina ansteht. Wir alle hoffen auf eine positive Entwicklung der Verhältnisse vor Ort und darauf, dass die beiden Länder bald gemeinsam Vollmitglied des Europarates werden können. Die Normen und Standards müssen natürlich erfüllt sein. Ebenso wie in der Europäischen Union ist es wichtig, dass jedes Bewerberland an seinen Fortschritten gemessen wird und dies allein den Zeitpunkt der Aufnahme bestimmt. Auch Belarus hat den Wunsch, den Sondergaststatus zu erhalten. Die internationale Bewertung der anstehenden Präsidentschaftswahlen wird der nächste Prüfstein sein, der über das weitere Verhältnis zwischen Europarat und Belarus entscheidet.

Eine der großen Herausforderungen, der sich nicht allein der Europarat gegenübersieht, ist die Lage auf dem Balkan und im Kaukasus. Der diesjährige Karlspreisträger György Konrad hat in seiner Rede deutlich gemacht, wie wichtig in Südosteuropa, einer Region der ethnischen Vielfalt, die Garantie der Minderheiten- und Menschenrechte ist. Erfolge werden hier und in anderen Krisengebieten nur dann zu verzeichnen sein, wenn die Zusammenarbeit mit anderen vor Ort tätigen Akteuren, insbesondere der OSZE, weiter vorangetrieben wird. Als Leiter der deutschen Delegation der Parlamentarischen Versammlung der OSZE liegt mir eine enge Abstimmung zwischen den beiden Organisationen besonders am Herzen. Kooperation und vernünftige Arbeitsteilung ist sinnvoll. Die Vielfalt der Organisationen in Europa ist gewiss eine Chance, sie kann aber auch verwirren. Zusammenarbeit ist deshalb ein Gebot der Stunde. So sollte zum Beispiel der Europarat unbedingt einbezogen werden, wenn die Zusammenarbeit zwischen OSZE und Europäischer Union formalisiert wird.

Angesichts der fast abgeschlossenen Erweiterung und im Zuge der Reform des Europarates wurde inzwischen der Ausschuss für die Beziehungen zu den Nichtmitgliedsländern aufgelöst und für die verbleibenden Aufgaben in diesem Bereich ein Unterausschuss eingerichtet. Wenn ein Gremium mangels Aufgaben überflüssig geworden ist, zeugt dies in den meisten Fällen von gut getaner Arbeit. Bereits vor Jahren hat der damalige Schweizer Ausschussvorsitzende Peter Sager treffend kommentiert, dies sei der einzige Ausschuss, der daran arbeite, sich selbst überflüssig zu machen, indem er dazu beitrage, die Beziehungen zwischen Osteuropa und dem Europarat zu vertiefen. Das ist offensichtlich gelungen.

Genau umgekehrt ist es mit dem Europarat selbst. Ich mache mir keine Sorgen darüber, dass er sich überflüssig machen oder vielleicht in die Bedeutungslosigkeit versinken könnte. Da die EU-Erweiterung in absehbarer Zeit nicht den ganzen Kontinent umfassen kann, muss der Europarat als einzige gesamteuropäische Organisation seinen Platz behalten. Vergessen wir nicht: Es war der Europarat, der sich als Erster die gesamteuropäische Idee zum Ziel gesetzt hat. Er ist jetzt die Institution, die das Bewusstsein davon wach hält, dass Europa größer als die Europäische Union ist.

Neben den Beziehungen zu den Bewerberländern und der Zusammenarbeit mit Europäischer Union und OSZE gibt es auch in den Ländern, die bereits Mitglieder sind, noch genug zu tun. Mit der Aufnahme in eine internationale Organisation fängt die Zusammenarbeit zumeist erst an; denn formal Mitglied zu sein, heißt noch lange nicht, integriert zu sein. Eines der Ziele des Europarates ist zum Beispiel die Harmonisierung des Rechts: Gemeinsam erarbeitete Konventionen setzen an die Stelle einer Vielzahl bilateraler Verträge einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für bestimmte Bereiche. So wurde in der jüngeren Vergangenheit zum Beispiel lange um die einzelnen Bestimmungen der so genannten Bioethik-Konvention gerungen, bei der es jetzt um ein Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Geweben menschlichen Ursprungs geht. Auch mit dem Übereinkommen über die Datennetzkriminalität hat der Europarat Neuland betreten. Ungefähr zehn Jahre haben die Verhandlungen zur Ausarbeitung des ersten europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung der Kriminalität im Internet gedauert, das demnächst zur Zeichnung offen gelegt werden soll. Damit gehen Regierungsvertreter und Parlamentarier Themen an, die in den einzelnen Mitgliedsländern selbst heftig umstritten sind und für die es oft noch nicht einmal nationale Regelungen gibt.

Wichtigster Meilenstein und bleibender Verdienst des Europarates war die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention vor gut fünfzig Jahren und der Aufbau des zugehörigen juristischen Systems bis hin zur Schaffung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes. Zu diesem Grundkonsens gehört die Abschaffung der Todesstrafe. Heute kann sich kein neues Mitglied mehr der Verpflichtung entziehen, das Protokoll Nr. 6 zur Abschaffung der Todesstrafe zu unterzeichnen und die Todesstrafe

abzuschaffen. Seit einigen Jahren sind in den Ländern, die Mitglieder des Europarates sind, keine Todesurteile mehr vollstreckt worden. Im Deutschen Bundestag haben wir vor kurzem einstimmig einen Antrag angenommen, indem wir ausdrücklich würdigen, dass sich der Europarat aktiv und erfolgreich darum bemüht, seinen Mitgliedsbereich zu einem „Kontinent ohne Todesstrafe“ zu machen. Darüber hinaus haben wir unsere Bundesregierung dazu aufgerufen, sich im Rahmen der UNO für Resolutionen und andere völkerrechtliche Instrumente einzusetzen, die sich weltweit für die Abschaffung der Todesstrafe aussprechen; denn die Bemühungen müssen weiter gehen.

Gestern haben Sie hier in der Versammlung über die Abschaffung der Todesstrafe in Ländern mit Beobachterstatus beim Europarat debattiert. Letzte Woche hat in Straßburg eine Konferenz zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe stattgefunden, zu der die Vereinigung „Gemeinsam gegen die Todesstrafe“ eingeladen hatte. Sie, Herr Kollege Lord Russell-Johnston, waren dabei. Auch wenn ich wegen dringender Verpflichtungen in Berlin nicht dabei sein konnte, habe ich die Initiative von Beginn an ausdrücklich unterstützt. Die Todesstrafe ist eine inhumane Strafe, deren Abschreckungswirkung zweifelhaft ist, deren negative Folgen insbesondere für das Rechtsbewusstsein aber erheblich sind; denn Irrtümer kann auch das beste Justizsystem nicht ausschließen. Eine Exekution kann nie wieder ungeschehen gemacht werden. Es gibt keine Ausnahmen für das Menschenrecht auf Leben. Für die Verbrechensbekämpfung stehen auch andere Mittel zur Verfügung, die nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten stehen. Deshalb wiederhole ich den Appell und rufe alle Länder dazu auf, die Exekution für die zum Tode verurteilten Personen auszusetzen und die Todesstrafe endgültig und per Gesetz abzuschaffen. Ich begrüße ausdrücklich das von Ihnen in diesem Zusammenhang beschlossene Moratorium.

Der Europarat wird auch in Zukunft neue und wichtige Themen angehen müssen. Dabei sollte die Parlamentarische Versammlung aber nach Möglichkeit frühzeitiger und stärker in die Ausarbeitung europäischer Übereinkommen eingebunden werden. Es mag ja vertragsgerecht sein, wenn die Entwürfe zunächst von den Vertretern der Regierungen ausgehandelt und der Parlamentarischen Versammlung erst später zur Stellungnahme übersandt werden. Damit wird aber der große Vorteil verspielt, dass die im Europarat vertretenen Parlamentarier auch Mitglieder ihrer nationalen Parlamente und damit ein Bindeglied zwischen nationaler und europäischer Ebene sind. Eine frühzeitige Einbindung kann daher die Ratifizierung der Übereinkommen in den nationalen Parlamenten beschleunigen und – das sage ich als Präsident eines Parlaments – die Qualität von Übereinkommen durchaus verbessern.

Ich füge hinzu: Ein Hauptmangel der europäischen Entwicklung ist bisher das Fehlen einer tatsächlichen europäischen Öffentlichkeit. Der Europarat ist eine Institution, ein Kernstück, ein Nukleus einer solchen europäischen Öffentlichkeit. Auch das macht seine Wichtigkeit für die Zukunft aus. In diesem Zusammenhang sage ich deshalb im Europäischen Jahr der Sprachen, dass ich mir wünsche, dass es mehr Verhandlungssprachen gibt und dass die wichtigen Texte des Europarates in mehr Sprachen übersetzt werden, damit mehr europäische Öffentlichkeit entsteht.

Meine Damen und Herren, eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene setzt eines voraus: Alle alten und neuen Mitgliedsländer des Europarates müssen ihre Pflichten und Verpflichtungen vollständig einhalten. Das scheint auf dem Papier selbstverständlich zu sein, ist es aber in der Wirklichkeit leider nicht. Immerhin ist es bemerkenswert, dass sich hier im Europarat souveräne Regierungen freiwillig einer internationalen Kontrolle unterwerfen. Neben den juristischen Verfahren, die aus dem Beitritt zur Menschenrechtskonvention resultieren, ist das politische Monitoring-System des Europarates einmalig. Inzwischen hat es für die anstehende Erweiterung der Europäischen Union und die Heranführung von Beitrittskandidaten an die EU an Bedeutung gewonnen. Das Monitoring-System muss weiter entwickelt werden, damit der Europarat in seinem Kernbereich, der Förderung und Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, erfolgreich bleibt.

An der Überprüfung der Mitgliedsländer sind inzwischen alle Organe des Europarates beteiligt und ergänzen sich in ihrer Arbeit. Für die Vertreter der nationalen Regierungen ist das Prinzip der gleichberechtigten, nicht diskriminierenden Zusammenarbeit besonders wichtig. Die Parlamentarische Versammlung ist jedoch vor allem ein politisches Organ, dessen Wille die gegenwärtig wichtigsten politischen Strömungen in Europa reflektiert. Sie als Parlamentarier können oft deutlicher werden und offener sein als Entsandte von Regierungen. Wichtig aber sind feste Regeln und formalisierte Verfahrensabläufe, die das Überwachungssystem transparent und die Ergebnisse für die Mitgliedsländer akzeptabel machen. Genau darin ist der Europarat anderen Institutionen durchaus überlegen.

Überwachen heißt aber auch, notwendige Konsequenzen für den Fall ziehen zu können, dass Pflichten und Verpflichtungen nicht eingehalten werden. In zwei Fällen hatten Sie hier in der Parlamentarischen Versammlung heiße Debatten über die Frage, wann der richtige Zeitpunkt für den Übergang vom Dialog zu Sanktionen gekommen ist. Einmal ging es dabei um die Nichteinhaltung von Verpflichtungen durch Russland, im anderen Fall um die Ukraine. Für beide Seiten sind solche Situationen kompliziert. Herauszufinden, was wirklich geschehen ist, ist dann schwierig, wenn man auf – häufig einseitige – oder auch widersprüchliche Berichterstattung angewiesen ist. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Parlamentarischen Versammlung zu Tschetschenien leistet einen wertvollen Beitrag dazu, umstrittene Sachverhalte aufzuklären. Niemand soll hier auf die Anklagebank. Es geht um den konstruktiven Dialog. Es geht darum, dass jedes einzelne Mitglied dieser Versammlung bei den Verantwortlichen in seinem Land für die Prinzipien des Europarates wirbt.

Es ist unübersehbar: Die Versammlung und mit ihr der Europarat ist seit der Gründung deutlich politischer geworden. Über die Rolle von parlamentarischer Diplomatie bei der Gestaltung einer dauerhaften, von demokrati-

scher Sicherheit geprägten Ordnung in Europa ist inzwischen viel geschrieben worden. Der Europarat in seiner Gesamtheit leistet einen längst unverzichtbaren Beitrag zur Formulierung der Außenpolitik seiner Mitgliedsländer und ist sich seiner Verantwortung als Kontakt- und Vermittlungsstelle bewusst. Was wir jedoch heute mehr denn je brauchen, ist eine Debatte über die zukünftige politische Rolle des Europarates.

Europäische Union, Europarat und OSZE: Jede dieser Institutionen hat ihr eigenes politisches Gewicht. Um noch effizienter arbeiten zu können, muss das jeweilige Profil mit klaren Prioritäten geschärft und so abgestimmt werden, dass sich die Institutionen ergänzen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen erkennen können, wer welchen Beitrag zur Sicherheit der Demokratie auf unserem Kontinent leistet. Übrigens: Gerade die Transparenz Ihrer Arbeit für die Bürgerinnen und Bürgern ist eine dauerhafte Aufgabe. Die Ideen, Werte und Aktivitäten des Europarates müssen so dargestellt und vermittelt werden, dass sie von den Menschen verstanden werden.

Wenn es also um die zukünftige politische Rolle des Europarates geht, dann müssen Sie sich fragen, wo die Stärken des Europarates gegenüber denen der OSZE und der EU liegen. Sie selbst können dazu beitragen, das Profil des Europarates als standard- und normsetzende Organisation im Bereich der Menschenrechte und Demokratisierung durch eine Konzentration auf diese Kernaufgaben weiter zu stärken. Dies schließt neue Überlegungen ein, wie zum Beispiel die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofes vollstreckt und das politische Monitoring-System weiter entwickelt werden kann. Das schließt nach meiner persönlichen Auffassung auch Überlegungen ein, wie die Zusammenarbeit mit der Parlamentarischen Versammlung der WEU oder die konkrete Arbeitsteilung mit der Parlamentarischen Versammlung der OSZE künftig gestaltet werden kann. Doppelungen und Überschneidungen kosten nicht nur Kraft von Parlamentariern, sondern auch Geld und machen unsere Arbeit nicht unbedingt effektiver.

Ende letzten Jahres fanden gleich zwei für den Menschenrechtsschutz in Europa wichtige Ereignisse statt. Am 4. November 2000 haben wir zunächst in Rom den 50. Jahrestag der Europäischen Menschenrechtskonvention gefeiert. Einen Monat später wurde dann in Nizza die Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert. Der Europarat spricht sich seit langem für einen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention aus und fordert entsprechende Änderungen des Vertragstextes, um die notwendige Kohärenz zwischen Konventions- und Gemeinschaftsrecht herzustellen. Die Diskussion über die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte müssen wir aber nicht nur hier in Europa führen, sondern wir müssen sie in den repräsentativen Institutionen in der ganzen Welt in die Wege leiten, was dann übrigens leichter wäre.

Auf Anstoß meines italienischen Kollegen Luciano Violante, dessen Amtszeit nach den Wahlen Anfang Mai gerade zu Ende gegangen ist, und mit dem französischen Kollegen Raymond Forni haben wir hierzu eine Initiative ergriffen. Das Ergebnis ist eine Charta der Pflichten von Staaten, bei der wir davon ausgegangen sind, dass das Fundament der Menschenrechte gemeinsamer Bestand aller Zivilisationen und Kulturen der Welt ist. Es ist dieser universelle Charakter, der die Achtung der in der Charta aufgezählten Pflichten unserer Meinung nach zu einer moralischen Verpflichtung für alle Staaten macht.

Wir appellieren deshalb an alle Staaten, die Charta unter Achtung ihrer kulturellen und rechtlichen Traditionen zu verabschieden. Dabei geht es eigentlich um einen Grundbestand an scheinbaren Selbstverständlichkeiten. Die Charta soll eine Selbstverpflichtung der Staaten darstellen, Verurteilte nicht zu töten sowie Gefangene weder zu foltern noch grausam, unmenschlich, auf eine die Menschenwürde verletzende Art zu behandeln. Staatliche Gewalt soll immer gerecht und angemessen angewendet werden. Versklavung, Menschenhandel und jede Art von Diskriminierung müssen abgeschafft werden. Jedes Land soll einen angemessen Anteil der eigenen Ressourcen zur Armutsbekämpfung und für die Gesundheit und Ausbildung der Menschen investieren. Der Text der Charta kann durchaus noch weiter entwickelt werden und soll vor allem eine breite Diskussion über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten in der ganzen Welt anstoßen. Es wäre schön, wenn unser Entwurf beispielsweise bei der nächsten IPU-Konferenz im September, auf der Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten im September in Stockholm und auch im Rahmen der Konferenz der Parlamentspräsidenten des Europarates nächstes Jahr in Zagreb erörtert werden könnte.

Unser Ziel ist es, dass irgendwann alle Staaten in der ganzen Welt ihr Handeln auf der Grundlage universeller Werte legitimieren: gegenüber den eigenen Bürgerinnen und Bürgern und gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft. Wir haben erste Schritte getan, aber noch sind wir von diesem Ziel weit entfernt. Wir erreichen es allerdings schneller, wenn wir alle beharrlich bleiben und an einem Strang ziehen.

Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich will mit der Einladung an Sie schließen, die Frühjahrstagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates im Jahre 2003 in Berlin abzuhalten. Sie sind herzlich eingeladen. Betrachten Sie diese Einladung als einen Ausdruck des Respekts des deutschen Parlaments vor Ihrer wichtigen und unersetzlichen Arbeit.

Herzlichen Dank.

Tagesordnungspunkt

Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und der Stand des Übergangs in Mittel- und Osteuropa

(Drucksache 9116)

Berichterstatterin:
Abg. Maria Stoyanova (Bulgarien)

Ansprache des Präsidenten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Jean Lemierre

(Themen: Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zehn Jahre nach dem Beginn der Transformation in Mittel- und Osteuropa – die politische Situation in den betroffenen Ländern – Umweltschutz – die Zusammenarbeit der Osteuropabank mit anderen Institutionen)

Entschließung 1254 (2001)[1]

betr.: **die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und den Stand des Übergangs in Mittel- und Osteuropa**

(Drucksache 9116)

1. Die Versammlung hat in ihrer Eigenschaft als parlamentarisches Forum der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Kenntnis von dem Bericht ihres Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung über die Aktivitäten der Bank genommen. Die Versammlung spricht der EBWE, die am Beginn des zweiten Jahrzehnts ihres Bestehens steht, ihre Anerkennung aus für ihren spürbaren Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den 27 Ländern ihrer Geschäftstätigkeit. Mit insgesamt 700 Projekten im Wert von 12,5 Milliarden Euro ist sie der größte ausländische Investor in der Region. Die Bank kann ebenfalls stolz auf die Hilfe sein, die sie zur Förderung der marktwirtschaftlichen Reformen in Bereichen wie Privatisierung, Bank- und Finanzwesen sowie Bereitstellung von Krediten für Kleinunternehmen leistet.

2. Nichtsdestotrotz steht die Bank weiterhin vor beträchtlichen Herausforderungen. Weitverbreitete Armut von Russland bis nach Südosteuropa und Zentralasien, ungleiche Fortschritte beim Übergang zur Marktwirtschaft sowie unter den einzelnen Ländern, eine hohe Arbeitslosigkeit und neue soziale Probleme in Folge von Strukturwandel und Reform fordern weiterhin ein wirksames, flexibles und rasches Handeln der EBWE.

3. Die Versammlung begrüßt die zunehmende Konzentration der EBWE auf die weniger entwickelten Länder ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere jene, die wenige Fortschritte auf dem Wege zu einer auf Marktwirtschaft und Demokratie beruhenden Wirtschaft erzielt haben. Sie fordert die Bank nachdrücklich auf, ihre Rolle und Unterstützung beim Aufbau einer besseren Unternehmenskultur und einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung in diesen Ländern zu verstärken.

4. Mehrere Länder der Geschäftstätigkeit der EBWE bereiten ihren Beitritt zur Europäischen Union vor. Der Beitritt zur EU hat sich als starker Anreiz für sie erwiesen, mit ihren Reformen weiter fortzufahren. Die Versammlung unterstützt das Engagement der EBWE im Hinblick auf eine kontinuierliche Geschäftstätigkeit in diesen Ländern. Sie ist der Ansicht, dass die Bank den Beitritt zur EU am besten dadurch fördern könnte, dass sie sich auf langfristige Investitionen konzentriert, die von privaten Investoren weniger angestrebt werden, dass sie Privatisierungs- und Umstrukturierungsprojekte unterstützt und ihre Hilfe für landwirtschaftliche Projekte und für Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums auf kommunaler Ebene, die die Integration in die EU-Strukturen erleichtern sollen, verstärkt.

5. Die Versammlung begrüßt den bedeutenden Beitrag der Bank zum Stabilitätspakt für Südosteuropa sowie den Beitritt einer demokratischen Bundesrepublik Jugoslawien zur Bank. Sie stellt jedoch fest, dass, obgleich Unternehmensgründungsprojekte im Rahmen des Stabilitätspakts erste Ergebnisse zu erzielen scheinen, Verzögerungen bei der Durchführung anderer Projekte eine erhebliche Frustration in den Empfängerländern erzeugt haben und die langfristigen Investitionen und das gesamte Reformpaket zu gefährden drohen. Es ist daher wichtig, dass die Bank zu einer Beschleunigung der Verfahren des Stabilitätspaktes beiträgt und in besonders enger Partnerschaft mit den Empfängerländern zusammenarbeitet, um Möglichkeiten zu erarbeiten und auf lokalen Initiativen und unternehmerischem Potenzial aufzubauen. Die Bank sollte grenzüberschreitenden Programmen und gemeinsamen Projekten von Nachbarländern als Mittel zur Förderung des regionalen Verständnisses und der wirtschaftlichen gegenseitigen Abhängigkeit Priorität einräumen.

6. Die Versammlung unterstützt das Eintreten der Bank für die Unterstützung Russlands bei der Beschleunigung seiner Reformen. Die schnelle Erholung der russischen Wirtschaft seit der Finanzkrise von 1998 und das große, jedoch noch nicht völlig genutzte menschliche Potenzial dieses Landes sollten Grund genug sein, um Maßnahmen zum Aufbau einer starken, ethischen Unternehmenskultur und zur Förderung einer „verantwortungsbewussten Unternehmensführung“ auf allen Ebenen der Gesellschaft weiter voranzutreiben. Die Bank sollte auf dem Erfolg ihres Fonds für Kleinstvorhaben in Russland aufbauen und nachdrücklich alle positiven Aspekte der neuen Anstrengungen des Landes für eine grundlegende Reform der Arbeitsweise der staatlichen Institutionen, des sozialen Sektors und des Zusammenspiels zwischen den verschiedenen Regierungsebenen unterstützen.

7. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass die Bank wichtige Lehren aus dem ersten Jahrzehnt ihrer Existenz gezogen hat, insbesondere, was die Notwendigkeit einer Entwicklung offener Verfahren, einheitlichen Normen und Rechtsstaatlichkeit anbelangt, da-

[1] Debatte der Versammlung am 26. Juni 2001 (19. Sitzung). Siehe Dok. 9116, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatterin: Frau Stoyanova). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2001 (19. Sitzung).

mit Märkte und Demokratie gut funktionieren. Sie begrüßt die Entscheidung der Bank, den institutionellen Auf- und Ausbau und die Unternehmensführung zum Punkt Nummer Eins ihrer Tagesordnung zu erklären. Die Versammlung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Entschließung 1218 (2000) betreffend die EBWE und die Fortschritte beim Übergang, sowie insbesondere darauf, dass die Entschließung die Notwendigkeit betonte, starke staatliche Institutionen und Verwaltungen aufzubauen, die in der Lage sind, Märkte und Privatunternehmen innerhalb eines rechtsstaatlichen Rahmens zu unterstützen.

8. Ihre zehnjährige Geschäftstätigkeit haben der Bank und ihren lokalen Partnern große Erfahrung in allen Ländern ihrer Tätigkeit vermittelt. Damit die Bank eines ihrer Hauptziele für das nächste Jahrzehnt erreichen kann, d. h. die Stärkung der Institutionen und die Festlegung vernünftiger Unternehmensregelungen, wird die Bank möglicherweise ihre Geschäftstätigkeit und Verantwortung weiter dezentralisieren müssen. Die Versammlung fordert sie auf, ihren lokalen Partnern und lokalen Vertretungsbüros den notwendigen Sachverstand und die Ausbildung zur Verfügung zustellen, damit sie mehr Verantwortung bei der Leitung, Durchführung und Überwachung von Projekten übernehmen können.

9. Die Versammlung begrüßt den Beitrag der Bank zur Liberalisierung der Märkte und des Handels in den Ländern im Übergang im Interesse der europäischen Integration. Sie ruft die Bank auf, ihre Unterstützung in diesem Bereich fortzusetzen und den Ländern ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Anreize zu bieten, um Märkte und Handel vor übermäßigem staatlichen Bürokratismus zu bewahren, um die Liberalisierung dort, wo sie unvollständig ist, voranzutreiben und sie dort zu bewahren, wo sie bereits erreicht wurde.

10. In ihrer zehnjährigen Geschäftstätigkeit hat die Bank bewiesen, dass erfolgreiche Reformen und Umstrukturierung nur dann erreicht werden können, wenn der menschlichen Dimension und den sozialen Aspekten entsprechende Beachtung geschenkt wird. Die Versammlung ruft die Bank dazu auf, ihren Mitgliedsländern dabei zu helfen, angemessene soziale Sicherheitsnetze und Beschäftigungsprogramme einzurichten, um das Problem der Armut zu bewältigen und die Nachhaltigkeit von Reformen und Umstrukturierung zu gewährleisten. Die Versammlung ruft die betroffenen Länder auf, die sozialen, institutionellen und rechtlichen Reformen mit Nachdruck fortzusetzen, um ein Unternehmens- und Investitionsklima herzustellen, mit dessen Hilfe zunehmender Wohlstand und steigende Beschäftigung erzielt werden können.

11. Die Versammlung teilt voll und ganz die Schlussfolgerung der Bank, dass ein erfolgreicher Übergangsprozess entscheidend von der Verfügbarkeit von Arbeitnehmern mit entsprechenden Fähigkeiten, schnellem technologischen Wandel und verstärktem Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien abhängt. Die Versammlung ruft die Länder der Geschäftstätigkeit der Bank auf, mit Unterstützung der EBWE dringend staatliche Maßnahmen in diesem Bereich zu definieren, die Verbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beschleunigen und adäquate Aus- und Weiterbildungsprogramme für ihre Arbeitskräfte anzubieten.

12. Die Versammlung unterstützt es, dass die Bank in zunehmendem Maße den Schwerpunkt auf die Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen über lokale Banken legt sowie ihre Absicht, diese Kreditvergabe in den nächsten fünf Jahren zu verdoppeln. „Mikrofinanzkredite“ haben sich als eine innovative und erfolgreiche Art und Weise zum Aufbau einer wirtschaftlich soliden Projektplanungskultur auf lokaler Leitungsebene erwiesen.

13. Die Versammlung bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Aktivitäten der Bank bei der Umsetzung der Bestimmungen der Grundsatzvereinbarung („Memorandum of Understanding“) aus dem Jahre 1995 zwischen den G-7-Staaten, der Europäischen Kommission und der Regierung der Ukraine in Bezug auf die Finanzierung von Projekten zur Schaffung zusätzlicher Energieerzeugungsfähigkeiten und zum Ausgleich des Brennstoffdefizits nach der Schließung der Kernkraftanlage von Tschernobyl.

14. Die Versammlung begrüßt die finanzielle und sonstige Hilfe der EBWE zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit, zur Stilllegung von Kernkraftwerken und zum Bau des Tschernobyl-Schutzmantels. Sie ermutigt die EBWE in diesem Zusammenhang, zusätzliche Projekte zur Förderung von Energieeinsparungen und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu unterstützen. Umweltstandards sollten allgemein bei den Entscheidungen der EBWE über Kredite für neue Projekte eine größere Rolle spielen.

15. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich das Festhalten der Bank an wirtschaftlichen Kriterien und an ihren in der Satzung festgelegten politischen Zielen, indem sie versucht, den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit mit der Einhaltung demokratischer Grundsätze durch die Empfängerländer zu verknüpfen. Sie ruft die Regierungen aller Länder der Geschäftstätigkeit der Bank, insbesondere Belarus und Turkmenistan, auf, sich strikt an demokratische Grundsätze zu halten und der Bank somit ihre Aufgabe zu erleichtern. Die Versammlung fordert die Bank auf, eine noch engere Zusammenarbeit als bisher mit der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und insbesondere ihrem Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Überwachungsausschuss) anzustreben.

16. Die Herausforderungen der Strukturreformen können von keinem Land oder keiner Institution allein überwunden werden. Die Versammlung ermutigt die Bank daher, ihre Zusammenarbeit mit anderen multilatera-

len Institutionen wie der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Europäischen Investitionsbank und insbesondere der Entwicklungsbank des Europarates weiterzuentwickeln, für die die Parlamentarische Versammlung ebenfalls ein parlamentarisches Forum ist. Es ist in diesem Zusammenhang für diese Institutionen vor allem wichtig, bei ihren jeweiligen Maßnahmen jegliche Überschneidungen oder widersprüchliche Auswirkungen zu vermeiden.

17. Schließlich ermutigt die Versammlung die Bank, ihre Informationspolitik zu ändern, um so weit wie möglich projektbezogene Informationen in der oder den nationalen Sprachen des jeweiligen Landes zu veröffentlichen, den öffentlichen Zugang zu Informationen über Projekte zu erleichtern und die Einrichtung eines Gremiums zur Anhörung von Gesuchen oder Beschwerden vonseiten der Öffentlichkeit in Erwägung zu ziehen.

Tagesordnungspunkt

Die Entwicklungsbank des Europarates: für ein Europa des größeren sozialen Zusammenhalts

(Drucksache 9114)

Berichterstatter:
Abg. Károly Lotz (Ungarn)

Ansprache des Vorsitzenden des Direktivrates der Entwicklungsbank des Europarates, Kari Nars

(Themen: Finanzielle Lage und Finanzgebaren der Entwicklungsbank – die Arbeitsschwerpunkte der Bank – die Unterstützung von Projekten im Flüchtlingsbereich – die Beziehungen zwischen Entwicklungsbank und Europarat)

Empfehlung 1524 (2001)[1]

betr.: die Entwicklungsbank des Europarates: für ein Europa des größeren sozialen Zusammenhalts

(Drucksache 9114)

1. Die Versammlung begrüßt in ihrer Eigenschaft als parlamentarisches Gremium der Entwicklungsbank des Europarates (CEB) den erweiterten Tätigkeitsbereich der Bank zugunsten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas. Sie stellt fest, dass im Einklang mit den Empfehlungen der Staats- und Regierungschefs auf dem zweiten Europaratsgipfel 1997 die verstärkte Kreditvergabe für Projekte zur Förderung des sozialen Zusammenhalts jetzt eine neue Priorität für die Bank darstellt.

2. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den soliden finanziellen Ergebnissen und der lobenswerten Gesamtleistung der Bank während des Zeitraums 1998 bis 2000. Sie ist davon überzeugt, dass die Erhöhung des gezeichneten Kapitals der CEB auf 3,2 Milliarden Euro und der damit einhergehende Anstieg ihrer eigenen Aktiva auf 4,1 Milliarden Euro es der Bank erlauben werden, ihre finanzielle Basis weiter zu konsolidieren und ihre Kreditvergabekapazität insbesondere in den Staaten im Übergang auszudehnen.

3. Die Versammlung beglückwünscht die CEB zu ihrer erstklassigen mit „AAA“ bewerteten Kreditwürdigkeit, für deren Erhaltung die Bank alles in ihren Kräften Stehende tun sollte, da sie sowohl relativ sichere Darlehen als auch weniger sichere Kredite in Ländern mit höherem Risiko gewährt, in denen sie aufgrund ihres sozialen Mandats gehalten ist zu arbeiten. Die Versammlung erkennt an, dass das Verfahren, einen relativ großen Anteil der Kredite weiterhin an sicherere Kreditnehmer zu vergeben, der Bank dabei hilft, den höchsten Vorsichtsvorkehrungen Rechnung zu tragen und folglich wirtschaftlich weniger entwickelten Kreditnehmern bessere Bedingungen zu bieten.

4. Die Versammlung bekundet von neuem ihre Unterstützung für die dreigleisige Strategie der Bank für die Zukunft, d. h. sich erneut auf ihre prioritären Ziele zu konzentrieren, eine bessere geographische und finanzielle Verteilung ihres Kreditbestandes anzustreben und ihre Geschäftstätigkeit in den Ländern Mittel- und Osteuropas zu verstärken. Sie bedauert jedoch den erschreckend niedrigen Umfang an Hilfe für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten.

5. Die Versammlung begrüßt die neuen Anteilseigner der Bank in Mittel- und Osteuropa und hofft, dass Länder, die ihr noch nicht als Mitglieder angehören – Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Irland, Österreich, Russland, die Ukraine und das Vereinigte Königreich – bald in der Lage sein werden, ihr beizutreten.

6. Die Versammlung hofft, dass die Tendenz zu einer verstärkten Geschäftstätigkeit der Bank in den Staaten im Übergang weiter zunehmen wird, nicht zuletzt durch eine intensivere Nutzung des Selektiven Treuhandkontos (Selective Trust Account) und einer schrittweisen Verlagerung hin zu den weniger wohlhabenden Ländern und Regionen. Sie begrüßt insbesondere die Nutzung des Kontos für eine stärkere Finanzierung der satzungsmäßigen Prioritäten der CEB, darunter Hilfe für Länder, die vor Problemen stehen, die aus der zwangsweisen Migration von Bevölkerungsgruppen oder aus Naturkatastrophen resultieren, sowie für Programme, die auf die Integration von Minderheiten, vor allem der Roma-Gemeinschaft, abzielen.

---

[1] Debatte der Versammlung am 26. Juni 2001 (19. Sitzung). Siehe Dok. 9114, Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Entwicklung (Berichterstatter: Herr Lotz) sowie Dok. 9135, Stellungnahme des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatter: Herr Díaz de Mera). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 26. Juni 2001 (19. Sitzung).

7. Die Versammlung lobt die Unterstützung der Bank für die Länder Südosteuropas im Rahmen des Stabilitätspakts für diese Region. Sie hofft, dass die rückhaltlose Beteiligung der Bank an dem Pakt zu einem dauerhaften Engagement für die Region führen wird.

8. Die Versammlung unterstützt nachdrücklich die immer engere Zusammenarbeit der Bank mit anderen internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), was die Vorbereitung, Evaluierung und Kofinanzierung von Projekten anbelangt. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die Unterzeichnung einer Grundsatzvereinbarung mit der EBWE sowie einer Mehrparteien-Vereinbarung mit der Europäischen Kommission, der EBWE, der Nordischen Investitionsbank (NIB) und der Internationalen Finanzkorporation (IFC), um die Maßnahmen in Ländern zu koordinieren, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben. Die Versammlung begrüßt ebenfalls die Möglichkeit, dass die Europäische Gemeinschaft und die EIB Anteilseigner der Bank werden.

9. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee folglich,

   i. diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die der CEB noch nicht beigetreten sind, aufzufordern, einen Beitritt in Erwägung zu ziehen;

   ii. die Mitgliedstaaten der Bank aufzufordern,

      a. eine rasche Zeichnung der Kapitalerhöhung durch Länder, die dies noch nicht getan haben, zu gewährleisten und bereits eine eventuelle weitere Erhöhung des Kapitals der Bank vorzubereiten;

      b. ihre freiwilligen Beiträge zum Selektiven Treuhandkonto zu erhöhen und weitgehender zu nutzen, insbesondere für Projekte zugunsten von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Migranten, einschließlich von Vorkehrungen für Bildung und Weiterbildung;

      c. die Zusammenarbeit mit multilateralen Finanzinstitutionen wie der Weltbank, der EIB, der EBWE und der NIB sowie mit internationalen humanitären Organisationen wie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration zu verstärken mit dem Ziel, Projekte vorzubereiten, sie kozufinanzieren und zu evaluieren;

      d. enger mit der Bank bei der Umsetzung von nationalen Entwicklungsstrategien zusammenzuarbeiten, insbesondere was die Integration von Minderheiten, vor allem der Roma, sowie die Gestaltung der sektoralen und Länderstrategien der CEB anbelangt;

      e. einen Anstieg der Zahl der Mitarbeiter der Bank zu gestatten, um eine verbesserte Projektvorbereitung zu ermöglichen;

      f. in Erwägung zu ziehen, entweder allein oder im Rahmen internationaler Konsortien Garantien für Projekte zu bieten, die in Ländern durchgeführt werden, die nicht in der Lage sind, selbst Garantien für diese Projekte bereitzustellen;

      g. gegebenenfalls ihre nationalen Gesetze zu verbessern, um die administrativen Hindernisse für eine fristgerechte Inanspruchnahme der CEB-Darlehen zu beseitigen;

   iii. die Bank aufzufordern,

      a. die praktische Unterstützung für neue Mitgliedstaaten, die Projekte bei der CEB einreichen möchten, zu verstärken;

      b. die Kreditvergabe auf Länder im Übergang auszudehnen;

      c. ihre Partnerschaften mit anderen internationalen Finanzinstitutionen und humanitären Organisationen bei der Planung, Evaluierung und Kofinanzierung von Projekten zu intensivieren;

      d. ihre Analyse- und Prognosefähigkeit zu verbessern, um die volkswirtschaftlichen und sozialen Entwicklungstendenzen in den Übergangsländern besser zu bestimmen;

      e. die Bemühungen zur Information über das Potenzial der Bank, insbesondere in neuen Mitgliedstaaten Unterstützung zu leisten, zu verstärken;

   iv. den Generalsekretär und die verschiedenen Organe des Europarates aufzufordern, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verstärkt auf die Aktivitäten der Bank zu lenken und dasselbe bei ihren Kontakten zu den Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen im Hinblick auf die vorliegende Empfehlung zu tun.

10. Schließlich ruft die Versammlung ihre eigenen Mitglieder und über sie die nationalen Parlamente auf, Informationen über die Rolle der CEB und ihre Möglichkeit, Hilfe zu leisten, in ihren Ländern zu verbreiten.

Mittwoch, 27. Juni 2001

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Parlamentspräsidenten von Slowenien, Borut Pahor

(Themen: Die Beziehungen zwischen Slowenien und Europarat – die mittel- und osteuropäischen Staaten im Europarat – die slowenischen Bemühungen um Vollmitgliedschaft in EU und NATO)

Tagesordnungspunkt

UNHCR und der 50. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention

(Drucksache: 9105)

Berichterstatterin:
Abg. Manuela Aguiar (Portugal)

Ansprache des Hochkommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen, Ruud Lubbers

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! In gewissem Sinne ist es schon blamabel, dass Herr Lubbers genau zum 50. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention offenbar Anlass hat, die Mitgliedstaaten des Europarates an die engen Beziehungen zu erinnern, die sie zum internationalen System des Schutzes von Flüchtlingen haben, wie er es sinngemäß formuliert hat. Diese enge Verbundenheit verpflichtet uns in jedem Fall dazu, dass wir die Kritikpunkte und die Forderungen, die Herr Lubbers geäußert bzw. aufgestellt hat, nicht nur hier, sondern auch den nationalen Regierungen gegenüber ernst nehmen und konstruktiv darüber beraten, ob alle seine Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt werden können.

Es ist im Zusammenhang mit Themen, die letztlich in der Menschenwürde gründen, vielleicht etwas prosaisch, sich über Geld zu unterhalten, aber es muss offenbar sein. Wenn ich die „International Herald Tribune“ richtig gelesen habe, dann haben Sie, Herr Kommissar, dort beklagt, dass sich die finanzielle Ausstattung des UNHCR in der letzten Zeit drastisch verschlechtert hat – und dies angesichts der Tatsache, dass derzeit – ich glaube, auch das ist Ihre Zahl – 35 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht sind, davon 7 Millionen hier in Europa. Trotzdem haben Sie heute deutlich weniger Geldmittel zur Verfügung, als das früher der Fall war. Das heißt, die Zuschüsse an den UNHCR sind drastisch reduziert worden. Dies ist besonders bedauerlich angesichts der Tatsache, dass 80 Prozent Ihres Personals ja vor Ort tätig sind, das heißt vor allem jene Flüchtlinge betreuen, die keine unmittelbare politische Lobby gegenüber den Staaten haben, und die da und dort helfend eingreifen.

Es ist erfreulich, dass die USA jetzt offenbar nachgebessert und Ihnen etwa im Jahr 2000 250 Millionen Dollar zur Verfügung gestellt haben. Wenn man sieht, dass der Anteil der europäischen Staaten von 19,5 Prozent im Jahre 1992 auf mittlerweile nur noch 5 Prozent gesunken ist, während beispielsweise der Anteil der USA von 21 Prozent auf 35 Prozent gestiegen ist, dann weiß man, dass in dem Punkt ein Nachholbedarf besteht. Das ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit Ihrer Arbeit.

Zum inhaltlichen Teil will ich nicht mehr allzu viel sagen. Dazu ist schon vieles gesagt worden; darauf möchte ich verweisen. Ich kann dem meisten zustimmen. Wichtig scheint mir zu sein, dass wir in der Tat zu einem allgemeinen Verbot der Abschiebung von Flüchtlingen an Orte kommen, wo sie um Leib oder Leben fürchten müssen. Dieses Abschiebeverbot muss durchgesetzt werden, insbesondere natürlich hier im europäischen Raum. Wo das noch nicht der Fall ist, sollte die Situation schnellstens korrigiert werden.

Interessant finde ich Ihren Vorschlag in Bezug auf die Durchführung von so genannten „globalen Konsultationen“. Dies scheint mir ein interessantes Element im Abstimmungsprozess zu sein, insbesondere ein Instrument, mit dem man die Fülle der Details, die zwecks Harmonisierung der gesamten Vorgehensweise und der rechtlichen Situation geklärt werden müssen, klären kann.

Ich möchte Ihnen zum Schluss recht herzlich für Ihren Einsatz danken und ich hoffe, dass wir mit unseren Anstrengungen zu Ihrem Erfolg weiterhin beitragen können. Auch der Berichterstatterin darf ich recht herzlich für die solide, wirklich weiterführende Arbeit danken. Es ist insbesondere bei diesem Punkt ja wichtig, immer wieder das notwendige Problembewusstsein bei den Staaten und bei der Bevölkerung zu wecken. Das, glaube ich, ist ihr gelungen. – Vielen Dank.

Empfehlung 1525 (2001)[1]

betr.: den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und der 50. Jahrestag der Genfer Flüchtlingskonvention

(Drucksache 9105)

1. Der 50. Jahrestag des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) bietet Gelegenheit, die Mitgliedstaaten des Europarates an die engen Beziehungen zu erinnern, die sie zu der Begründung und Förderung des internationalen Systems zum Schutz der Flüchtlinge unterhalten.

2. Die Flüchtlingskonvention von 1951 war eine Antwort auf die europäische Flüchtlingskrise im Zweiten Weltkrieg, und die Konvention in ihrer damals bestehenden Fassung war auf Flüchtlinge aus jener Zeit und den damaligen Regionen beschränkt. Leider haben sich Flüchtlingsprobleme als zeitlos und universell erwiesen. Die europäischen Staaten gehörten darum zu jenen, die bei der Erarbeitung des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge an der Spitze standen, um den internationalen Schutz auf Flüchtlinge auszudehnen – unabhängig von ihrem Herkunftsland oder dem Zeitpunkt ihrer Vertreibung.

3. Die Konvention von 1951 enthält eine international vereinbarte Definition des Flüchtlingsbegriffs, darunter auch der Voraussetzungen für die Aufhebung dieses Status oder den Ausschluss eines Flüchtlings. Sie beschreibt die Rechte und Pflichten von Flüchtlingen sowie die besonderen Verpflichtungen der Staaten.

---

[1] Debatte der Versammlung am 27. Juni 2001 (20. Sitzung). Siehe Dok. 9105, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen (Berichterstatterin: Frau Aguiar).Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2001 (20. Sitzung).

Das wichtigste in der Konvention von 1951 verankerte Recht ist das auf Schutz vor Abschiebung, also der zwangsweisen Rückführung in das Land, aus dem der Flüchtling geflohen ist.

4. In den letzten vier Jahrzehnten hat die Parlamentarische Versammlung regelmäßig Fragen der Behandlung von Flüchtlingen und Asylsuchenden geprüft und sich um angemessene Lösungen für die Schwierigkeiten bemüht, vor denen die internationale Schutzregelung steht. Eine ihrer jüngsten Empfehlungen (Empfehlung 1440 [2000] über die Einschränkung des Asyls in den Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union) ermittelte neue Tendenzen in der Flüchtlingspolitik der Mitgliedstaaten. Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten aus Mittel- und Osteuropa zum Europarat und die Konvention von 1951 haben darüber hinaus neue Herausforderungen mit sich gebracht, nicht zuletzt angesichts der Zahl der Menschen, die sich die Öffnung der Grenzen auf dem gesamten Kontinent zunutze gemacht haben.

5. Allerdings haben sich die Ursachen für die Flucht aus den Herkunftsländern durch den Wandel, der in Europa seit 1989 erfolgt ist, nicht sonderlich geändert. Während sich die Asylsuchenden nun mit anderen Personengruppen mischen, erfolgen die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf die zunehmende Anzahl neu Eintreffender wahllos, und die eingeführten Einwanderungsmaßnahmen wirken sich zweifellos auf die Asylsuchenden aus.

6. Die Versammlung stellt besorgt fest, dass die von den meisten Mitgliedstaaten des Europarates getroffenen Maßnahmen die wirksame Anwendung der Konvention von 1951 etwas schwächen. Einige der von der Europäischen Union erwogenen Maßnahmen im Hinblick auf eine gemeinsame Einwanderungspolitik können die volle und faire Umsetzung der Konvention von 1951 gefährden. Die Versammlung teilt deshalb die Besorgnis des UNHCR (Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) in Bezug auf die Qualität des durch einige in Europa in Kraft befindliche Gesetzgebungen gewährten Schutzes. Als Organisation, der einige der wichtigsten Baumeister der internationalen Schutzregelungen angehören, sollte der Europarat über die Folgen eines solchen Trends nachdenken.

7. Außerdem ist zu betonen, dass der Schutz der Flüchtlinge ein Bestandteil des Schutzes der Menschenrechte ist – einer der Hauptaufgaben des Europarates. In dieser Hinsicht haben die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, insbesondere über das Recht, nicht an Orte abgeschoben zu werden, wo die Gefahr von Misshandlungen besteht oder über die Garantien bei einer Inhaftierung, das Flüchtlingsrecht deutlich gestärkt und ergänzt.

8. Die Versammlung ist außerdem der Auffassung, dass öffentliche Bedienstete und die Medien davon absehen sollten, Asylfragen um kurzfristiger politischer Vorteile willen sensationell hochzuspielen. Die Zunahme diskriminierender Praktiken und rassistischer Übergriffe, die sich häufig gegen Flüchtlinge und Asylsuchende richten und bisweilen tragische Folgen haben, ist eine der Auswirkungen solcher unzutreffender Darstellungen. Stattdessen sollten die Behörden zusammen mit Nichtregierungsorganisationen (NROs) und den Medien zu einem besseren Verständnis der Flüchtlingsströme beitragen und ein faires Bild der Lage und der Probleme zeichnen, in denen sich diese Menschen und die sie aufnehmenden Gemeinden befinden.

9. Die Versammlung möchte die Arbeit des UNHCR für Flüchtlinge und andere Personen, die internationalen Schutz benötigen, würdigen und unterstützen.

10. Die Versammlung macht sich allerdings Sorgen über aktuelle Herausforderungen, denen sich die Staaten, die Europäische Union, der UNHCR und die Nichtregierungsorganisationen bei ihren Bemühungen um den Schutz der Flüchtlinge und anderer Bedürftiger gegenübersehen.

11. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Initiative des UNHCR, multilaterale Gespräche – die Globalen Konsultationen – über die Lage des internationalen Schutzsystems aufzunehmen, einen wesentlichen Bestandteil der Wiederbelebung des Asyls in Europa und der ganzen Welt bedeutet.

12. Die Parlamentarische Versammlung empfiehlt darum dem Ministerkomitee,

    a. auch weiterhin den Prozess der Globalen Konsultationen über den internationalen Schutz zu unterstützen, den der UNHCR im Jahre 2000 eingeleitet hat, um das internationale Schutzsystem mit neuem Leben zu erfüllen und sich den gegenwärtigen Herausforderungen zu stellen;

    b. die konstruktive Erarbeitung von Rechtsauslegungen und politischen Stellungnahmen zum Flüchtlingsrecht in seinem zuständigen Ausschuss fortzusetzen;

    c. einen ständigen Dialog mit der Europäischen Union beizubehalten, um so die Aufnahme einer eingeschränkten Auslegung der Bestimmungen der Konvention von 1951 in die Gesetzgebung der Europäischen Union zu verhindern.

13. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, seine Mitgliedstaaten nachdrücklich aufzufordern,

    a. die verschiedenen Empfehlungen der Parlamentarischen Versammlung und des Ad-hoc-Sachverständigenausschusses zu rechtlichen Aspekten des territorialen Asyls, der Flüchtlinge und der Staatenlosen (CAHAR) über Flüchtlinge und Asylsuchende betreffende Fragen zunehmend in ihre eigene Gesetzgebung zu übernehmen;

b. zu bekräftigen, dass das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (sowie das Protokoll von 1967) die Grundlage des internationalen Flüchtlingsrechts bildet und insofern für die Sicherung des Schutzes der Flüchtlinge von entscheidender Bedeutung ist;

c. im Falle der Mitgliedstaaten des Europarates, die keine Vertragsparteien der Konvention von 1951 sind (Andorra, Republik Moldau, San Marino und die Ukraine), dieser Konvention beizutreten;

d. die Vorbehalte zu prüfen, die gegenüber einigen der Bestimmungen der Konvention von 1951 vorgebracht worden sind, insbesondere die zur geographischen Anwendung des Flüchtlingsbegriffs und zu dem Umfang der Integrationsrechte, die anerkannte Flüchtlinge erhalten sollen;

e. von einer übermäßigen Fehldarstellung der Asyl- und Flüchtlingsfragen abzusehen und in dieser Hinsicht wachsam zu bleiben ;

f. vor allem durch Entsendung hochrangiger Delegationen zu dem formellen Treffen der Vertragsstaaten der Konvention von 1951, das am 12. Dezember 2001 in Genf (Schweiz) stattfinden wird und die Annahme einer gemeinsamen Erklärung die Globalen Konsultationen zum internationalen Schutz wohlwollend aufzunehmen und einen aktiven Beitrag dazu zu leisten.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Präsidenten der Republik Moldau, Vladimir Voronin

(Themen: 10 Jahre Ausrufung der Republik Moldau, 6 Jahre Mitgliedschaft der Republik Moldau im Europarat – der Konflikt in Transnistrien – die wirtschaftliche Transformation des Landes und das Problem der Korruption – die Bemühungen der Republik Moldau um Mitgliedschaft in der Europäischen Union)

Tagesordnungspunkt

Bericht des Ministerkomitees

(Drucksache 9138)

vorgelegt vom amtierenden Vorsitzenden, dem Außenminister des Fürstentums Liechtenstein, Dr. Ernst Walch

Frage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Angesichts der Tatsache, dass auf dem Europäischen Ratstreffen in Göteborg am 15. und 16. Juni 2001 der Rat einen Bericht über die „Umsetzung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für Russland“ verabschiedet hat und angesichts der Tatsache, dass die Kooperations- und Unterstützungsprogramme des Europarates und der Europäischen Union in der Russischen Förderation von entscheidender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit und die pluralistische Demokratie sind, insbesondere im Hinblick auf die Pflichten und Verpflichtungen, die Russland seit seinem Beitritt übernommen hat, lautet die Frage an den Vorsitzenden des Ministerkomitees, ob er die Perspektiven der weiteren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Europarat in diesem Zusammenhang näher erläutern könnte.

Antwort des amtierenden Vorsitzenden, Minister Walch (Liechtenstein): Thank you very much. – Jetzt auf Deutsch: Ich danke dem geschätzten Parlamentarier für seine Frage. Mein schriftlicher Bericht bezog sich auf die erste Jahrestagung der hohen Beamten, die sich insbesondere mit den gemeinsamen Programmen des Europarates und der Europäischen Konvention beschäftigte. Diese Tagung fand am 14. Juni in Brüssel statt. Sie folgte auf die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung über Kooperation und Partnerschaft am 3. April in Straßburg, die diese Kooperation auf eine neue und konstruktive Basis stellt.

Der Bericht für den Europäischen Rat in Göteborg, auf den sich der ehrenwerte Parlamentarier bezieht, enthält ein Kapitel über die Konsolidierung der Demokratie, über die Rechtsstaatlichkeit und die staatlichen Institutionen in Russland. Er spricht von – ich zitiere – „spezifischen Maßnahmen und Bedürfnissen, zum Beispiel kontinuierliche Unterstützung der russischen Rechtsakademie, weitere Partnerschaftsprogramme zwischen den Rechtsinstitutionen einschließlich den Gerichten und Staatsanwälten in der EU und in Russland sowie eine bessere Koordination der Aktiväten der Union in und in Zusammenarbeit mit den entsprechenden regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat“. – Zitatende.

Dieser Bericht geht in die gleiche Richtung wie die Schlussfolgerungen der Sitzung über Justiz und innere Angelegenheiten zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation, die am 6. April 2001 in Stockholm stattfand. Die Schlussfolgerungen der Sitzung in Stockholm hoben die Rolle des Europarates als wichtiger Partner des Vorsitzes der Europäischen Union bei der weiteren Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und Strafvollzugsbehörden der EU und Russland in den zwei Bereichen, die als Priorität I definiert werden, hervor: Kampf gegen die Kriminalität und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit.

Die gemeinsamen Programme, die am 14. Juni in Brüssel diskutiert wurden und den Vertretern bei ihrer letzten Sitzung vorgelegt wurden, beinhalten das so genannte Russland-4-Programm. Mit einem Haushalt von 1,250 Millionen Euro über 24 Monate strebt es insbesondere Folgendes an:

erstens: das Gesetz und die Praxis der Russischen Föderation mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang zu bringen;

zweitens: Richter auszubilden, die Praxis bei der Anwendung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihrer Gerichtsbarkeit – Teil A – zu verbessern und insbesondere die Rechtsakademie – Teil B – zu unterstützen;

drittens: zu Entwurf, Annahme und Umsetzung der Gesetzgebung in der Russischen Föderation beizutragen, damit sie mit der revidierten Europäischen Sozialcharta vereinbar ist;

viertens: die Institution eines regionalen parlamentarischen Ombudsmannes in der Russischen Föderation zu fördern;

fünftens: effektive Möglichkeiten für die soziale Integration und Resozialisierung von Kindern und Jugendlichen, die sich in Fürsorge, die sich in einer Anstalt befinden, zu schaffen sowie schließlich das Verständnis für die Menschenrechte, für Rechtsstaatlichkeit und die Zivilgesellschaft durch die Ausbildung junger Parlamentarier und leitender Angestellter auf föderaler und regionaler Ebene zu verbessern.

Meiner Ansicht nach sind die Aussichten für eine weitere Kooperation ausgezeichnet.

Weiters wurden einige neue Vorschläge bei der Tagung mit der Europäischen Kommission für das nächste Jahr angesprochen. – Danke.

Zusatzfrage des Abg. **Rudolf Bindig** (SPD): Darf ich angesichts der sehr positiven Beantwortung der Frage das Ministerkomitee nur noch darum bitten, der Fortführung dieser Programme besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil sie für die Entwicklung in Russland wirklich von großer Bedeutung sind?

Tagesordnungspunkt

Eine Kampagne gegen den Kinderhandel zur Beendigung des Zustroms aus Osteuropa: das Beispiel der Republik Moldau

(Drucksache 9112)

Berichterstatterin:
Abg. Elisa Pozza Tasca (Italien)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bezeichnung dieses Tagesordnungspunktes sollte trotz des Zusatzes „zum Beispiel“ nicht zu dem Missverständnis führen, nur Moldawien sei von diesem grausamen und schrecklichen Phänomen des Handelns mit Kindern und Jugendlichen betroffen. In Wahrheit betrifft der Bericht natürlich alle Mitgliedstaaten des Europarates.

Es handelt sich um ein Feld besonders schwerer krimineller Taten an besonders schutzwürdigen Menschen, nämlich an Kindern und Jugendlichen. Dieses ist in den Erläuterungen des Berichts auch klar zum Ausdruck gebracht worden. Entweder geht es um den Heimatstaat des Opfers bzw. um ein Transitland oder es geht um einen Staat, der Zielland ist und der damit natürlich ebenfalls massiv involviert ist. Kein Mitgliedstaat des Europarates kann also für sich in Anspruch nehmen, nicht davon betroffen zu sein.

Die beste Vorsorge – das ist bereits zum Ausdruck gekommen – wäre natürlich eine generelle ständige Verbesserung der Lebensumstände für die Masse der Bevölkerung; denn die allgemeine Armut ist einer der Motoren dieser Kriminalität. Aber bis dieses Ziel erreicht wird – dieser Punkt kommt in dem Bericht auch klar zum Ausdruck –, müssen natürlich einzelne Gesetze in den Mitgliedstaaten angepasst werden. Zum Beispiel sind Ergänzungen und Anpassungen des bestehenden Straf- und Strafprozessrechts an verschiedenen Punkten erforderlich. Auch die Bestimmungen über das Asylrecht, das Aufenthaltsrecht oder etwa über das Adoptionsrecht müssen daraufhin überprüft werden, ob sie nicht im Einzelfall erst für eine wirksame Bekämpfung der Kinderverschleppung und des Kinderhandels fit gemacht werden müssen.

Der Bericht macht dazu aus unserer Sicht wertvolle, konkrete und höchst berücksichtigungswerte Vorschläge: So wird zum Beispiel ein spezielles, europaweites und zentrales Register über vermisste Kinder verlangt. Das setzt natürlich voraus, dass zunächst auf nationaler Ebene ein solches Register geschaffen werden muss, was womöglich in vielen Mitgliedstaaten noch nicht der Fall ist. Das wäre eine höchst nützliche Maßnahme, die ein effektives Mittel zur Bekämpfung dieser Kriminalität sein könnte. Auch die Forderung, die Opfer in Verfahren vor Behörden oder Gerichten durch Rechtsbeistände unterstützen zu lassen, ist richtig und sollte verwirklicht werden. Das betrifft beispielsweise auch die Zielländer dieser Art von Kriminalität.

Ausdrücklich begrüßt meine Fraktion auch den Vorschlag, die polizeiliche und justizielle Verfolgung dieser Art von Delikten nicht von einer Anzeige des Opfers oder dem Einreichen einer Klage abhängig zu machen. Dazu sind die Opfer oder ihre Angehörigen zu leicht einzuschüchtern. Besonders schwere Kriminalität, wie wir sie in diesem Bereich vorfinden, muss eigentlich in den Katalog nicht verjährbarer Taten aufgenommen werden.

Noch einmal nachdenken sollte man allerdings über die Forderung, einen weiteren, speziellen Ombudsmann für Kinder und Minderjährige einzusetzen. Das bedingt neue Apparate und mehr Kosten. Es handelt sich eigentlich um Aufgaben, die von den parlamentarischen Organen aufgegriffen und kontrolliert werden sollten. Die nationalen Parlamente und deren Ausschüsse und auch beispielsweise die Institutionen des Europrates müssten sich eigentlich regelmäßig darum kümmern.

Ich möchte im Namen meiner Fraktion den Berichterstattern, Frau Pozza Tasca im Sozialausschuss und Herrn Jaskiernia im Rechtsausschuss, ebenfalls herzlich für diese umfassende und gründliche Aufarbeitung des Problems danken. Es ist ihnen gelungen, ein zusätzliches Problembewusstsein zu erreichen und damit die Aussicht zu verbessern, dass überhaupt etwas passiert.

Von den Regierungen der Mitgliedstaaten ist jetzt zu fordern, dass sie die auf ihr Land zutreffenden Empfehlungen aufgreifen und so schnell wie möglich auch in die Tat umsetzen. Denn es sollte im Interesse der besonders hilfs-

bedürftigen und schutzlosen Zielgruppe, um die es hier geht, selbstverständlich sein, dass schnell und zügig gehandelt wird.

Empfehlung 1526 (2001)[1]

betr.: **eine Kampagne gegen den Kinderhandel zur Beendigung des Zustroms aus Osteuropa: das Beispiel der Republik Moldau**

(Drucksache 9112)

1. Der Handel mit Minderjährigen und jungen Erwachsenen wird in zunehmendem Maße zu einem allgemeinen Phänomen. Obwohl es sich dabei in erster Linie um ein zu bekämpfendes Verbrechen handelt, ergeben sich daraus auch Folgen für die Einwanderungspolitik, das Asylrecht, die Freizügigkeit, die Wirtschafts- und Sozialpolitik usw.

2. Er wird von gewalttätigen, mächtigen internationalen Verbrechernetzen kontrolliert, die moderne Technologien einsetzen, und es handelt sich um einen äußerst gewinnträchtigen Markt, auf dem es um astronomische Geldsummen geht und der, selbst in den europäischen Industriestaaten, der Korruption den Weg ebnet.

3. Der Kinderhandel wird zu einem komplexen Phänomen, weil er nicht mehr allein der sexuellen Ausbeutung dient. Neben dem Aufbau pädophiler Netze, insbesondere über das Internet, wird auch immer wieder ein vermuteter Handel mit den Organen von Kindern beklagt. Selbst das Gebären von Kindern wird zu einer kommerziellen Tätigkeit, und Kinder werden mehr oder weniger freiwillig zur Belieferung des illegalen Adoptionsmarktes erzeugt.

4. Die Zahl der Opfer, vor allem der Minderjährigen, ist natürlich unbekannt. Die Zahl der Kinder, die aus Heimen verschwinden, wird nicht erfasst, und die genaue Anzahl der Straßenkinder ist ebenfalls unbekannt. Alle einschlägigen Beobachter, darunter auch vor Ort tätige Nichtregierungsorganisationen, berichten, dass zu den aus Osteuropa kommenden Opfern der Prostitution eine immer größere Anzahl immer jüngerer Kinder gehört.

5. Diese Minderjährigen und jungen Erwachsenen kommen hauptsächlich aus den Staaten Mittel- und Osteuropas. Die Herkunft und die Zahl der Emigranten ändern sich in dem Maße, wie die neuen Demokratien sich öffnen und wegen der Schwierigkeiten beim Übergang zur Marktwirtschaft verarmen. Gewalt ist weit verbreitet. Die Opfer werden oft irregeführt und Zwang ausgesetzt, und es ist nicht mehr ungewöhnlich, dass sie vergewaltigt und geschlagen, eingesperrt oder ihrer Papiere beraubt werden, und sie befinden sich oft in einer an Sklaverei grenzenden Situation.

6. Alle betroffenen Staaten – ob es sich nun um Herkunfts-, Transit- oder Bestimmungsländer handelt – sind Mitgliedstaaten des Europarates. Dieser ist darum eine der internationalen Organisationen, die am meisten tun können, um diese Form des Handels zu verhindern. Wenn es eine echte politische Entschlossenheit gibt, das Problem des Handels mit Minderjährigen anzugehen, muss der Europarat sich bemühen, dafür zu sorgen, dass diese Frage nicht auf die leichte Schulter genommen wird. Vielmehr müssten konzertierte Maßnahmen ergriffen werden, um Europa von diesem Problem zu befreien. Die europäischen Staaten müssen aber auch zusammenarbeiten, wenn es darum geht, die Ursachen anzugehen, sodass auch die Fragen der Armut, der sozialen Ausgrenzung und der Auswanderung aus wirtschaftlichen Gründen sowie des Kampfes gegen die Nachfrage nach einem solchen Handel unter Einschluss der Sexindustrie, des Sextourismus und des Handels über das Internet angepackt werden müssen.

7. Die Republik Moldau ist ein drastisches Beispiel, wenn auch nicht das einzige. Sie ist erst seit 1995 Mitglied des Europarates. Die wichtigsten Institutionen, die internationale Wirtschafts- und Finanzhilfe bereitstellen, haben das Land völlig außer Acht gelassen, sodass es zunehmend verarmt ist. Die jungen Menschen wandern auf der Suche nach einem ansprechenden Lebensstandard in großer Zahl aus und finden sich oft auf der Straße und in europäischen Bordellen wieder.

8. Die Versammlung fordert deshalb das Ministerkomitee und ihre Mitgliedstaaten auf, der Verarmung und dem wirtschaftlichen und sozialen Verfall in der Republik Moldau Einhalt zu gebieten,

   i. indem sofort Unterstützung bei der Durchführung einer Volkszählung geleistet wird;

   ii. indem Hilfe, insbesondere Finanzhilfe, geleistet wird – unter anderem über die Entwicklungsbank des Europarates –, um vorwiegend jungen Menschen und vor allem jungen Frauen bessere Bildungs-, Ausbildungs- und Entwicklungschancen zu bieten;

   iii. indem die Zusammenarbeit verstärkt wird, um Hilfestellung zu leisten bei

      a. der Wiedereinführung eines kostenlosen obligatorischen Grundschulunterrichts für alle Kinder;

      b. der Verhinderung des Aussetzens von Kindern, insbesondere durch Unterstützung der Familien, damit verlassene Kinder von moldauischen Familien adoptiert werden und in Heimen untergebrachte Kinder zu ihren Familien zurückkehren können;

      c. der Einsetzung eines Kinderombudsmanns mit der erforderlichen Unabhängigkeit sowie Befugnissen, die ein wirksames Handeln gewährleisten;

      d. der Errichtung eines Systems zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an sicherer Versor-

[1] Debatte der Versammlung am 27. Juni 2001 (21. Sitzung). Siehe Dok. 9112, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheits- und Familienfragen (Berichterstatterin: Frau Pozza Tasca). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2001 (21. Sitzung).

gung und sozialem Schutz, das den Menschen und insbesondere den Familien Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu einem Mindesteinkommen sichert.

9. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee außerdem, verstärkte Anstrengungen von Nichtregierungsorganisationen in Moldau zu unterstützen, ihr eigenes Potenzial zu nutzen und junge Moldauer über die Gefahren des Menschenhandels aufzuklären, um diesen zu verhindern.

10. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee auf, die Frage des Handels mit Minderjährigen zu einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt zu machen und eines ihrer Mitglieder, z. B. die gegenwärtige Berichterstatterin zur Frage der Chancengleichheit, die außerdem für das Thema des Frauenhandels verantwortlich ist, damit zu beauftragen, regelmäßig darüber zu berichten.

11. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, die Frage des Handels mit Minderjährigen auf Treffen mit politischen Führern und Entscheidungsträgern der betreffenden Staaten, insbesondere der Republik Moldau, systematisch und regelmäßig anzuschneiden.

12. Die Versammlung bittet das Ministerkomitee, den Mitgliedstaaten, darunter auch der Republik Moldau, zu empfehlen,

    i. den Handel mit Minderjährigen zu einer Straftat zu machen, für die keine Verjährung gilt und die als solche zu bestrafen und zu verfolgen ist, unabhängig davon, ob der Geschädigte eine Klage eingereicht hat und eine Strafgesetzgebung zu verkünden, die eine wirkliche Abschreckung bedeutet;

    ii. einen besonders geschulten Polizeidienst zum Schutz Minderjähriger aufzubauen;

    iii. konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage nach dem Handel mit Kindern und jungen Erwachsenen zu vermindern;

    iv. einen nationalen Anwalt für Opfer des Kinderhandels zu benennen, um dem Engagement für den Kampf gegen diese Geißel mehr Gewicht zu geben und den Opfern und ihren Angehörigen einen Ansprechpartner zu nennen;

    v. den Gedanken eines europäischen Netzes nationaler Anwälte zu fördern, um die Koordinierung der Arbeiten zu verbessern und Informationen und Erfahrungen auszutauschen, damit Entscheidungen über die besten Problemlösungsmöglichkeiten getroffen werden;

    vi. eine Gesetzgebung zu verabschieden, die die Opfer des Kinderhandels schützen soll und den Opfern unter bestimmten Voraussetzungen das Recht gibt, legal in dem betreffenden Land zu verbleiben und eine Berufsausbildung zu erhalten, um dann wieder in dem Herkunftsland eingegliedert werden zu können;

    vii. eine einzelstaatliche Liste vermisster Kinder und junger Erwachsener zusammenzustellen und ein computergestütztes Zentralregister für ganz Europa aufzubauen, um den Polizeikräften und den Angehörigen dabei zu helfen, die Vermissten zu finden;

13. Schließlich bittet die Versammlung das Ministerkomitee,

    i. die Mitgliedstaaten aufzufordern, sowohl die Anstrengungen der Arbeitsgruppe für Menschenhandel im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa zu verstärken als auch die finanzielle Unterstützung zu erhöhen, die verschiedene Organisationen erhalten, wie zum Beispiel die Internationale Organisation für Migration und UNICEF damit das konzertierte Vorgehen auf den Gebieten der Prävention und der Heimführung und Wiedereingliederung der Opfer gestärkt werden kann;

    ii. auf den Aufruf des Europäischen Parlaments zu regelmäßigen Aufklärungskampagnen über den Kinderhandel einzugehen, die in Verbindung mit der Europäischen Union, Nichtregierungsorganisationen in den verschiedenen europäischen Staaten und Printjournalisten sowie anderen Medienvertretern gestartet werden sollen.

Tagesordnungspunkt

Die Anwendung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen – kritische Analyse und Empfehlungen

(Drucksache 9117)

Berichterstatter:
Abg. Thomas Enright (Irland)

Abg. **Eduard Lintner** (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Tatsache, dass diese Konvention mittlerweile von 40 der 43 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert worden ist, zeigt schon, wie sehr sie dem praktischen Bedürfnis vieler Staaten entspricht. Sogar neun Nichtmitgliedstaaten sind der Konvention beigetreten. Auch dies ist ein weiterer Beleg für die Notwendigkeit und die Nützlichkeit dieser Konvention. Deshalb möchte ich an dieser Stelle der Hoffnung Ausdruck geben, dass der unter Ziffer 9 enthaltene Appell, dass nämlich auch die restlichen drei Mitgliedstaaten des Europarates beitreten, nicht ungehört verhallt, sondern sich auch diese Staaten der Konvention schnell anschließen.

Es ist schon zum Ausdruck gekommen, dass der Transfer von Strafgefangenen in der Praxis zugegebenermaßen nicht immer reibungslos verläuft. Es gibt einfach da und dort rechtliche Hürden oder auch Misstrauen dahin gehend, dass zum Beispiel die verhängte Strafe im Heimatland nicht ernst genommen oder überhaupt nicht vollstreckt wird. Deshalb ist es meines Erachtens nützlich, in einem eindeutigen Aufruf – wie vorgeschlagen – klarzu-

stellen, dass die Konvention nicht dazu benutzt werden darf, Sträflinge nach ihrer Überstellung in den Heimatstaat freizulassen. Es ist für die Lebensfähigkeit der Konvention völlig unverzichtbar, dass im Ausland verhängte Strafen im Herkunftsstaat vollzogen werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Konvention überhaupt akzeptabel. Um eben mehr Vertrauen in die Regelungen der Konvention zu erlangen, wäre die Aufnahme einer Klausel, die eine bestimmte Mindeststrafdauer in Prozent festlegt – auch das ist vorgeschlagen worden –, nützlich. Diesen konkreten Vorschlag möchte ich deshalb für meine Fraktion ausdrücklich begrüßen.

Solche Bestimmungen sind deshalb nötig, weil damit das Vertrauen in das Funktionieren einer solchen Regelung bei der Bevölkerung und vor allem auch bei den Opfern der Tat und ihren Angehörigen gestärkt werden könnte. Hindernisse sind in der Praxis ohne Zweifel langwierige und bürokratische Transferprozeduren. Sie müssen vereinfacht werden, wenn die Konvention in der Praxis eine noch größere Bedeutung gewinnen soll. In fünf von sechs Fällen – das habe ich gelesen – muss laut einer Untersuchung entsprechender nichtstaatlicher Organisationen mit Verzögerungen beim Transfer gerechnet werden: Ein solches Verfahren dauert im Allgemeinen zwischen ein bis zweieinhalb Jahren.

Schließlich sollte man natürlich auch den praktischen Vorteil für den Staat sehen, in dem der Verbrecher verurteilt wurde, nämlich die Entlastung des meist ohnehin überlasteten Strafvollzugssystems. Das Positive für den Häftling selbst – darauf ist schon hingewiesen worden – soll hier nicht unterschlagen werden. Er kann seine Strafe immerhin im Heimatland abbüßen, also in einem Umfeld, das es ihm ermöglicht, Kontakt zu Verwandten, Freunden, Helfern und auch zu vertrauten Institutionen zu halten. Wenn es sinnvoll ist, Resozialisierungsmaßnahmen durchzuführen, ist es sehr viel einfacher, dies im Heimatland als in der Fremde zu tun.

Es gibt deshalb, wie es in dem Bericht gut zum Ausdruck gebracht worden ist, noch viel zu tun, bevor diese Konvention ohne Vorbehalte und in größerem Umfang zur Anwendung gelangen kann. Auch ich möchte für unsere Fraktion Herrn Enright aus Irland für die umfassende Arbeit ganz herzlich danken. Er hat einen Anstoß gegeben, der hoffentlich zu einem guten Ergebnis führt. Wir jedenfalls werden ihn aufgreifen und unterstützen.

Vielen Dank.

Empfehlung 1527 (2001)[1]

betr.: **die Anwendung des Übereinkommens des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen – kritische Analyse und Empfehlungen**

(Drucksache 9117)

1. Das Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen sieht die Überstellung ausländischer Häftlinge in ihr Heimatland sowohl in deren eigenem Interesse als auch deshalb vor, weil die Überstellung die Rehabilitation und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert und damit die Rückfallquote senkt.

2. Seit seinem Inkrafttreten 1985 hat das Übereinkommen die Rückführung von Hunderten von Häftlingen ermöglicht, erleichtert oder beschleunigt, und die Versammlung ist der Auffassung, dass es sich dabei um ein sehr nützliches Instrument der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen handelt.

3. Leider wird das Übereinkommen in der Praxis nicht so reibungslos angewandt, wie dies wünschenswert wäre, da der in dem Übereinkommen festgelegte verfahrensrechtliche Rahmen für die Überstellung wenig flexibel und recht unklar ist und die Staaten die normative Grundlage für die Überstellung, wie sie in dem Übereinkommen festgelegt ist, oft übersehen.

4. Demzufolge arbeiten die Staaten bei der Inanspruchnahme des Übereinkommens nicht in vollem Umfang zusammen oder versuchen, seine Anwendung einzuschränken.

5. Diese Probleme wirken sich zwar negativ auf die Anwendung des Übereinkommens aus, sind aber nicht unlösbar, und der Europarat könnte eine Reihe positiver Maßnahmen ergreifen, um diese Probleme zu überwinden.

6. Damit das Übereinkommen optimal funktioniert, muss eine möglichst große Zahl von Mitgliedstaaten und generell anderer Staaten – da es auch Nichtmitgliedstaaten zum Beitritt offen steht – dem Übereinkommen beitreten.

7. Das Übereinkommen ist mittlerweile von der überwältigenden Mehrheit der Mitgliedstaaten (40 von 43) ratifiziert worden. Auch neun Nichtmitgliedstaaten sind ihm beigetreten.

8. 1997 wurde ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen geschlossen, das sich mit Personen befasst, die aus dem verurteilenden Staat geflohen sind sowie mit verurteilten Personen, denen eine Ausweisungs- oder Abschiebungsanordnung gilt.

9. Aus den oben genannten Gründen empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

   i. diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen noch nicht ratifiziert haben, dazu aufzufordern, dies so bald wie möglich zu tun;

[1] Debatte der Versammlung am 27. Juni 2001 (21. Sitzung). Siehe Dok. 9117, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Enright) sowie Dok. 9137, Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheits- und Familienfragen (Berichterstatterin: Frau Fernández-Capel). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 27. Juni 2001 (21. Sitzung).

ii. diejenigen Nichtmitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aktiv zum Beitritt zu dem Übereinkommen aufzufordern, insbesondere jene, in denen die Haftbedingungen als schlecht gelten;

iii. eine neue Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Auslegung und Anwendung des Übereinkommens mit folgenden Zielsetzungen auszuarbeiten:

a. die Informationen zu straffen und zu harmonisieren, die die Mitgliedstaaten für die Bearbeitung eines Überstellungsantrags verlangen und für jede Bitte um Informationen eine maximale Beantwortungszeit festzusetzen;

b. klar zum Ausdruck zu bringen, dass das Übereinkommen nicht für die sofortige Freilassung von Häftlingen nach deren Rückkehr in ihr Heimatland gedacht ist;

c. die Vertragsstaaten dazu aufzufordern, Überstellungen nicht mit der Begründung abzulehnen, der Gefangene könne in dem verwaltenden Staat möglicherweise in den Genuss einer vorzeitigen Freilassung gelangen;

d. die Vertragsstaaten nachdrücklich dazu aufzufordern, die Nationalitätsanforderungen großzügig und im Geiste des Übereinkommens auszulegen;

e. ein Mindeststrafmaß anzugeben, das ganz abgebüßt werden muss (z. B. 50 %) und unterhalb dessen die Staaten eine Überstellung zu Recht ablehnen können, während sie oberhalb dieses Strafmaßes eine Überstellung erleichtern sollten;

f. eine klare Aussage zu treffen, dass das Übereinkommen für alle geistig behinderten Häftlinge gilt und dass deren Überstellung höchste Priorität genießen sollte und allen Vertragsparteien zu empfehlen, Artikel 9 des Übereinkommens umzusetzen, der die weitere Behandlung geistig behinderter Häftlinge nach der Überstellung in das Ermessen der Staaten stellt;

g. von einer Sperre von Überstellungen wegen noch nicht gezahlter Geldstrafen nachdrücklich abzuraten;

h. die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, bei der Behandlung eines Überstellungsantrags den familiären Bindungen und persönlichen Beziehungen vermehrt Beachtung zu schenken;

i. die Vertragsstaaten nachdrücklich aufzufordern, das Recht auf Zustimmung der Häftlinge zu respektieren, um Zwangsüberstellungen, die im Widerspruch zu dem humanitären Gedanken des Übereinkommens stehen, zu verhindern;

iv. die Möglichkeit zu untersuchen, ein neues Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen ausarbeiten, in das einige der unter iii. aufgeführten Empfehlungen aufgenommen würden;

v. eine Reihe von Schulungsseminaren abzuhalten, auf denen die Vertragsstaaten ihre innerstaatlichen Überstellungsverfahren vorstellen, einen Gedankenaustausch betreiben und der Frage nachgehen könnten, wie sich ihre Systeme verbessern und transparenter gestalten lassen.

Donnerstag, 28. Juni 2001

Tagesordnungspunkt

Die Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“

(Drucksache 9146)

Berichterstatter:
Abg. Roman Jakič (Slowenien)

Empfehlung 1528 (2001)*

betr.: die Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“

(Drucksache 9146)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1255 (2001) betr. die Lage in „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, seine Kooperationsprogramme mit Mazedonien[1] zu verstärken, um dem Land bei der Durchführung der nötigen Reformen, insbesondere zur Verbesserung des Dialogs zwischen den Ethnien, der Bildung, der Medien, der kommunalen Verwaltung und der Entwicklung einer staatsbürgerlichen Bildung behilflich zu sein.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, den mazedonischen Behörden nach den Erfahrungen der außerordentlichen Volkszählung im Jahre 1994 finanzielle und logistische Unterstützung zur Verfügung zu stellen bei der Durchführung einer verlässlichen Volkszählung.

4. Die Versammlung ersucht das Ministerkomitee, sie auf ihrer nächsten Teilsitzung über die Weiterverfolgung dieser Empfehlung zu unterrichten.

---

* Debatte der Versammlung am 28. Juni 2001 (22. Sitzung). Siehe Dok. 9146, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Jakič). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2001 (22. Sitzung).

[1] Die Verwendung des Begriffes „Mazedonien“ dient beschreibenden Zwecken und der Erleichterung für den Leser und ist kein Präjudiz für die Haltung der Versammlung hinsichtlich der Frage des Namens des Staates.

Entschließung 1255 (2001)*

betr.: die Lage in der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“

(Drucksache 9146)

1. Die Parlamentarische Versammlung verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die derzeitige Lage in Mazedonien[1] wo die Eskalation extremistischer Aktivitäten und die von beiden Volksgruppen ausgehende Gewalt die demokratische Stabilität und Sicherheit des Landes gefährden und zum Verlust von Menschenleben, dem Leiden der Bevölkerung und zu vielen Tausenden von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen geführt haben.

2. Die Versammlung verurteilt auf das Schärfste die von den bewaffneten Extremistengruppen der albanischen Volksgruppe durchgeführten Aktivitäten, fordert diese Gruppen nachdrücklich auf, militärische Maßnahmen unverzüglich einzustellen und einer Entwaffnung zuzustimmen. Sie fordert strengste Maßnahmen in den benachbarten Regionen sowie anderenorts in Europa gegenüber albanischen Extremistenkreisen, die die bewaffneten Rebellen in Mazedonien[1] unterstützen und finanzieren.

3. Die Aktivitäten dieser extremistischen Albaner laufen den Interessen und dem Wohlergehen aller Bürger Mazedoniens[1], ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, zuwider und sind schädlich für Anstrengungen, sowohl die rechtliche als auch die „de facto“-Lage der ethnischen Albaner und anderer ethnischer Minderheiten zu verbessern.

4. Gleichzeitig verurteilt die Versammlung auf das Entschiedenste Vergeltungsakte gegenüber der Bevölkerung albanischer Abstammung, die in Form eines Niederbrennens von Häusern, gewalttätiger Einschüchterung und anderer Belästigungen stattfinden.

5. Die Versammlung fordert beide Parteien auf, die Feindseligkeiten unverzüglich einzustellen, um eine rasche Dislozierung einer Streitkraft unter der Führung der Nordatlantiks-Vertragsorganisation (NATO) zu ermöglichen, wie von der mazedonischen Regierung beantragt, um die Entwaffnung der Extremisten albanischer Abstammung und die Aushändigung ihrer Waffen an die internationalen Streitkräfte zu gewährleisten.

6. Die Versammlung bekräftigt ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur territorialen Unversehrtheit und Souveränität Mazedoniens[1], die im Interesse aller seiner Bürger und der Stabilität in der Region respektiert werden müssen.

7. Die Versammlung begrüßt die Anstrengungen des mazedonischen Präsidenten, Boris Trajkowski, den Dialog zwischen den Ethnien zu verstärken und Maßnahmen mit dem Ziel vorzuschlagen, den zivilen Charakter des Staates zu stärken.

8. Die Versammlung begrüßt die Aufstellung der Regierung der nationalen Einheit und deren Anstrengungen, Maßnahmen auszuarbeiten mit dem Ziel, die derzeitige Krise zu lösen und die Beziehungen zwischen den Ethnien im Lande zu verbessern. Sie fordert die Parteien in der Regierungskoalition auf, unverzüglich ein Abkommen über die Lösung der Krise abzuschließen.

9. Die Versammlung unterstützt uneingeschränkt die Anstrengungen der Staatengemeinschaft, die mazedonische Regierung dabei zu unterstützen, die Situation zu stabilisieren und extremistische Gewalt zu bekämpfen. Sie begrüßt insbesondere das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, welches zwischen Mazedonien[1] und der Europäischen Union geschlossen wurde, und hofft, dass die internationalen Anstrengungen mit voller Unterstützung der Vereinten Nationen fortgesetzt werden.

10. Die Haltung der albanischen Regierung und anderer Staaten in der Region, die immer wieder die Anwendung von Gewalt zur Lösung der Probleme der Volksgruppen albanischer Abstammung auf dem Balkan verurteilt haben, verdient volle Anerkennung. Die Versammlung ist jedoch der Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, wenn die benachbarten Staaten im Rahmen der internationalen Operationen Truppen nach Mazedonien[1] entsenden würden.

11. Die Versammlung, welche die derzeitigen Schwierigkeiten sieht, bedauert, dass bislang nur wenige Fortschritte durch die mazedonischen Behörden hinsichtlich der Empfehlungen über die Beziehungen zu der Minderheit albanischer Abstammung erzielt wurden, die in der Entschließung 1213 (2000) über die Einhaltung der von der „ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen vorgelegt wurden. Sie bedauert insbesondere, dass es bislang nicht gelungen ist, angemessene Maßnahmen hinsichtlich der Benutzung der albanischen Sprache im öffentlichen Leben und im Bildungsbereich zu verabschieden und den Anteil der Personen albanischer Abstammung in staatlichen Institutionen, bei der Polizei und in der Armee zu vergrößern. Gleichzeitig sollten die albanischen Minderheiten jedoch keine übertriebenen Forderungen stellen.

12. Die Versammlung ersucht die Regierung Mazedoniens[1],

    i. dringende Maßnahmen, darunter auch verfassungsrechtliche, zu ergreifen, die auf eine Verbesserung der rechtlichen und der praktischen

---

* Debatte der Versammlung am 28. Juni 2001 (22. Sitzung). Siehe Dok. 9146, Bericht des Politischen Ausschusses (Berichterstatter: Herr Jakič). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2001 (22. Sitzung).

[1] Die Verwendung des Begriffes „Mazedonien“ dient beschreibenden Zwecken und der Erleichterung für den Leser und ist kein Präjudiz für die Haltung der Versammlung hinsichtlich der Frage des Namens des Staates.

[1] Die Verwendung des Begriffes „Mazedonien“ dient beschreibenden Zwecken und der Erleichterung für den Leser und ist kein Präjudiz für die Haltung der Versammlung hinsichtlich der Frage des Namens des Staates.

Stellung der Bevölkerung albanischer Abstammung und anderer Minderheiten abzielen, und insbesondere

a. rechtliche Maßnahmen zu ergreifen, die es Vertretern der albanischen Minderheit ermöglichen, im Umgang mit der staatlichen Verwaltung und den Gerichtshöfen ihre Sprache zu gebrauchen;

b. die Bildung in albanischer Sprache, vor allem auf Sekundarstufen- und auf Hochschulebene, zu verbessern;

c. die Eröffnung der Universität für Südosteuropa in Tetovo in diesem Jahr zu gewährleisten;

d. für eine angemessene Vertretung von Personen albanischer Abstammung in öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, Polizei und Streitkräften Sorge zu tragen;

ii. den Einsatz von Gewalt auf das absolut Notwendige zum Schutz des Landes und seiner Bevölkerung gegen bewaffnete Extremisten zu beschränken;

iii. einen politischen Dialog mit den Führern einzuleiten, deren Bewegungen nicht im Parlament vertreten sind und die gewalttätige Handlungen ablehnen und ihre Waffen abgeliefert haben;

iv. eine Amnestie für die Rebellen zu erklären, die die Waffen niederlegen und keine Kriegsverbrechen begangen haben;

v. wirksamen Schutz für alle Bürger ungeachtet ihrer ethnischen Abstammung vor eventuellen Vergeltungsakten und Schikanen zu gewährleisten und die Täter vor Gericht zu bringen;

vi. Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den Ethnien in dem Land und zur Förderung der Versöhnung zu ergreifen;

vii. die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen zu ratifizieren.

13. Die Versammlung lädt die Venedig-Kommission ein, den mazedonischen Behörden und allen interessierten Parteien ihre Zusammenarbeit anzubieten in Bezug auf Fragen, die sich auf die Verfassungsänderung beziehen, um zu gewährleisten, dass die Grundsätze des Europarates garantiert werden.

14. Die Versammlung ist bereit, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die gefährliche Krise zu überwinden, die Mazedonien[1] bedroht. Sie fordert daher den Politischen Ausschuss auf, unverzüglich einen kleinen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der in die Region reisen und der Versammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung im September Bericht erstatten soll.

[1] Die Verwendung des Begriffes „Mazedonien“ dient beschreibenden Zwecken und der Erleichterung für den Leser und ist kein Präjudiz für die Haltung der Versammlung hinsichtlich der Frage des Namens des Staates.

Tagesordnungspunkt

Ansprache des Generalsekretärs des Europarates, Walter Schwimmer: Ein Jahr Tätigkeit des Europarates in der Republik Tschetschenien

Frage des Abg. **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Generalsekretär, hat sich nach Ihren Erkenntnissen der Zugang der russischen Medien oder gar der Zugang internationaler Medien zu Tschetschenien verbessert oder ist er gleich geblieben? Ich frage dies bewusst als ein Freund der russischen Föderation.

Antwort des Generalsekretärs: Meine Einschätzung der Lage ist wie folgt: Ich habe den Eindruck, dass der Zugang der russischen Medien zur Republik Tschetschenien verbessert wurde. Bislang ist es schwer einzuschätzen, ob es einen verbesserten Zugang für die ausländische Presse gegeben hat, denn das wäre nur zu begrüßen. Ich glaube, dass die russischen Behörden offen sein sollten mit Informationen bezüglich der Situation in der Republik Tschetschenien.

Tagesordnungspunkt

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses der Versammlung (Fortsetzung): Die Parlamentswahlen in Albanien (24. Juni 2001)

(Drucksache 9150)

Berichterstatterin:
Abg. Jenny Jones (Vereinigtes Königreich)

Tagesordnungspunkt

Die Einhaltung der von der Türkei eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen

(Drucksache 9120)

Berichterstatter:
Abg. András Bársony (Ungarn) und
Abg. Benno Zierer (Bundesrepublik Deutschland)

Abg. **Benno Zierer** (CDU/CSU)*: Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Der Bericht der Rapporteure mit den Entschließungen und dem Empfehlungsentwurf an das Ministerkomitee liegt Ihnen vor. Ich als Berichterstatter beziehe mich auf zwei „fact-finding“-Besuche: der Besuch der Südosttürkei und Ankara vom 26. bis 30. März letzen Jahres und der in Istanbul und Ankara vom 23. bis 25. Mai dieses Jahres. Es wurden eine Vielzahl von Gesprächen geführt: Bei meinem letzten Besuch waren es 16 Meetings, angefangen von Religionsvertretern bis hin

zu den stellvertretenden Primeministern. Für mich ergibt sich zunächst ein abgerundetes Bild von der Situation in der Türkei.

Erstens. Die Türkei unternimmt auf alle Fälle ernste Anstrengungen, die Menschenrechtslage weiter zu verbessern bzw. diese Probleme überhaupt zu lösen. Zweitens. Die Türkei hat trotz einer beispiellosen wirtschaftlichen Krise ein Nationalprogramm aufgelegt, in dem die Einhaltung der Verpflichtung des Europarates für die Türkei als Mitglied festgelegt sind. Die in diesem Programm gemachten Vorschläge sind gut. Sie müssen sich in der Praxis aber erst noch bewähren. Auch der Zeitplan ist etwas vage.

Die Gefängnisse – wir haben auch Gespräche mit Insassen geführt – und besonders die des Typs F scheinen eine gelungene Modernisierung zu sein. Wir waren zum Beispiel in dem Gefängnis in Sincan. Das liegt 40 Kilometer außerhalb von Ankara. Ich muss sagen: Das Gefängnis, das wir gesehen haben, entspricht nahezu dem europäischen Standard. Kritik wurde von den Insassen daran geübt, dass es zu wenig Gelegenheit für gemeinsame Aktivitäten oder Veranstaltungen gebe.

Bei Gesprächen mit religiösen Minderheiten waren unsere Partner zum einen eine jüdische Gemeinschaft und zum anderen der ökumenische Patriarch, der Erzbischof Bartholomaios von Konstantinopel. Hier gibt es keine größeren Probleme; es sei denn, diese Religionsgemeinschaften werden nicht als Rechtspersonen anerkannt. Gerade im Bereich der religiösen Minderheiten bin ich der Meinung: Hier müssen noch weitere Nachforschungen erfolgen. So ist die Situation der orthodoxen Christen oder die der aramäischen Katholiken wie die der armenisch-apostolischen Kirche unklar. Es konnte sich kein abschließendes Bild ergeben. Deshalb bin ich der Meinung, dass nicht nur im Bereich der Religionsgemeinschaften, sondern auch in der Kurdenfrage weitere Untersuchungen getätigt werden müssen.

Vielen Dank.

Abg. **Dr. Helmut Lippelt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Präsident! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Es ist genauso unmöglich, in fünf Minuten ein großes Land mit so großer Kultur und Tradition wie die Türkei zu beurteilen und darüber zu sprechen, wie das bei einer Redezeit von vier Minuten der Fall ist. Die Türkei ist einer der älteren Mitgliedstaaten des Europarates. Ich denke, wir alle schätzen den Umgang mit den türkischen Kollegen. Wir lernen im Dialog von ihnen, wie sie hoffentlich auch von uns. Trotzdem bleibt die Türkei im Monitoring-Prozess. Wir wissen, wie lang der Weg der Türkei nach Europa ist; wir wissen, dass sie ihn unbeirrt geht. Wir wissen, dass die nationale Erhebung in der Türkei über das Militär gelaufen ist und dass deshalb die Durchsetzung des Primats des Zivilen gegenüber dem Militärischen sehr schwierig ist. Wir wissen, wie schwierig die kurdische Frage ist, wie schwierig es ist, in dem Zusammenhang über Minderheitenfragen zu sprechen. Man braucht sich nur das erste Amendment von den türkischen Kollegen anzuschauen, um zu wissen, wie schwierig es ist, die Frage der Minderheiten mit ihnen zu erörtern. Das letzte Parteienverbot ist erwähnt worden. Wir wissen um die DEP-Häftlinge; wir wissen um Leyla Zana.

Zentral ist für mich die Frage des Hungerstreiks; darauf möchte ich etwas näher eingehen. In Ziffer 16 f der Resolution ist von 23 Toten die Rede. Nachdem ich das entdeckt habe und nachdem ich das in der „International Herald Tribune“ von vorgestern gelesen habe – dort ist mit Namen und Details der 24. Todesfall berichtet worden –, kann ich jetzt nur den mündlichen Antrag stellen – damit das in dem Dokument korrekt aufgenommen wird –, die Resolution entsprechend zu ändern. Es sind jetzt 24 Tote. Weitere werden folgen. Es befinden sich noch etwa 200 Personen im Hungerstreik. Wir wissen, es sind Extremisten; wir wissen, sie sind instrumentalisiert. Wir wollen darüber gar nicht urteilen. Gerade wir deutschen Abgeordneten haben in dieser Hinsicht Erfahrungen, Erfahrungen, die wir vor 20, 30 Jahren auch mit Extremisten, nämlich mit den RAF-Hungerstreiks, machen konnten. Auch diese waren Todesstreiks. Ich denke, auch die englischen und irischen Kollegen haben – ebenfalls vor etwa 20, 30 Jahren – Erfahrungen mit den Hungerstreiks der IRA gemacht, die auch Todesstreiks waren. Damals handelte es sich um viel kleinere Zahlen. Wir wissen aber: Es gibt einen „point of no return“, wo der Einzelne nicht mehr fähig und nicht mehr in der Lage ist, über sein Schicksal individuell zu entscheiden und aus der Situation herauszufinden. Deshalb hat dann der Staat die Verantwortung.

Wir wissen, dass dies alles auf eine Gefängnisreform zurückgeht, die wir nur begrüßen können. Das heißt, wir haben es hier mit speziellen Umständen des türkischen Strafvollzugs zu tun. Wir wissen, warum die Hungerstreikenden dafür streiken, in größeren Räumen zusammenbleiben zu dürfen, nämlich weil sie, insbesondere die Frauen, Angst haben, in Einzelzellen, in der Einzelhaft der Willkür des Personals weiterhin ausgesetzt zu sein. Das ist eine sehr existenzielle Frage, insbesondere für Frauen. Wir wissen es sehr zu schätzen – wir loben es –, dass die Türkei einen intensiven Dialog mit dem Anti-Folter-Komitee führt. Wir müssen alle appellieren, dass der fortgesetzt wird. Wenn wir jetzt zum Post-Monitoring-Dialog übergehen würden, der ja erst ein Jahr nach dem Monitoring einsetzen soll, dann würden wir ja sagen: „Wir gehen zu einem Verfahren über, das eigentlich erst für später vorgesehen ist; wir gehen zu einem besseren Verfahren über; wir würdigen vieles“ und gleichzeitig würden in den nächsten Tagen die Zahlen der in den türkischen Gefängnissen Sterbenden auf 50, auf 60, auf 70 ansteigen. Ich möchte dazu auffordern, dass der Europarat dringend an die türkische Regierung appelliert und ihr hilft, da herauszufinden. Hier kann es kein Rechthaben geben. Ich weiß zwar, dass die türkische Regierung entgegengekommen ist, aber es kann in einem Moment kein Rechthaben geben, in dem Leute nicht mehr über ihr eigenes Geschick befinden können. Es muss eine politische Lösung geben. Ich möchte dringend appellieren, dass die türkische Regierung eine solche Lösung findet. Sie ist möglich.

---

* Im Auftrag des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss).

Empfehlung 1529 (2001)[1]

betr.: **die Einhaltung der von der Türkei eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen**

(Drucksache 9120)

1. Die Versammlung nimmt Bezug auf ihre Entschließung 1526 (2001) über die Einhaltung der von der Türkei als einem Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen, in welcher sie:

   i. den türkischen Behörden ihre Anerkennung ausspricht – ungeachtet einer beispiellosen wirtschaftlichen Krise – für die Aufstellung des Nationalen Programms für die Übernahme des „Acquis Communautaire“, welches im März 2001 von der türkischen Regierung im Rahmen des Beitrittsprozesses zur Europäischen Union gebilligt wurde und aus dem die Kapitel 1.1 „Einleitung“ und 1.2 „Politische Kriterien“ von der Regierung vorgelegt wurden als ein Programm für die Einhaltung der von der Türkei als einem Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen;

   ii. die von den türkischen Behörden seit der Einleitung des Überwachungsverfahrens erzielten Fortschritte begrüßt in Bezug auf:

      a) die an der Verfassung vorgenommenen Änderungen;

      b) die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen im Polizeigewahrsam, zur Ausrottung von Folter und Misshandlung und zur Feststellung und wirksamen Bestrafung jener, die derartige Taten begangen haben;

      c) die jüngste Entscheidung, die vom Europäischen Ausschuss für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinen Besuchen in der Türkei in den Jahren 1999, 2000 und im Januar 2001 erstellten Berichte für eine Veröffentlichung freizugeben;

      d) die Verabschiedung von Gesetzen zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Strafverfahren gegen Beamte und des Gesetzes zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens;

      e) die Einsicht der türkischen Behörden hinsichtlich der notwendigen Reform des Strafvollzugssystems und der Änderung von Artikel 16 des Antiterrorgesetzes;

      f) die Schaffung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die von den türkischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Ergänzung der einschlägigen Gesetze;

      g) die Wiederherstellung von Ruhe in der südöstlichen Türkei, den von der PKK angekündigten Waffenstillstand und die Rücknahme von Aktionen durch die türkischen Streitkräfte auf einige gelegentliche Sicherheitsoperationen;

      h) die zunehmende Versammlungsfreiheit in der Türkei;

      i) die Ausweitung der Meinungsfreiheit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufschiebung von Gerichtsurteilen und Verfahren hinsichtlich von Straftaten, die durch Presse und Rundfunk verübt wurden;

   iii. ihre Besorgnis zum Ausdruck bringt über eine Reihe von Verpflichtungen, bei denen die Fortschritte noch nicht als substanziell bezeichnet werden können und deren Einhaltung weitere Maßnahmen durch die türkischen Behörden erfordern, insbesondere hinsichtlich:

      a) wie im Nationalen Programm angekündigt, der Revision der Verfassung, die zur Schaffung einer gewissen parlamentarischen Kontrolle über den Nationalen Sicherheitsrat der Türkei führen wird, zur Überprüfung und Vollendung des Systems des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Bekräftigung der Vorherrschaft des Rechts und zur Stärkung der Kontrolle der Judikative über alle Verwaltungsakte;

      b) einer Auslegung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen und anderer rechtlicher Regelungen, welche politische Parteien nicht daran hindern sollte, ihre normalen Funktionen auszuüben und gewählte Vertreter nicht daran, ihre politischen Überzeugungen frei zum Ausdruck zu bringen, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes, von allen Aktivitäten Abstand zunehmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierung oder Gewalt zu schüren, die parlamentarische Demokratie zu unterminieren oder die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Freiheiten zu zerstören;

      c) bis zu einem Urteilsspruch des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes im Falle von Frau Leyla Zana und anderen, der rechtlichen Möglichkeiten zur Überprüfung der Strafverfolgungsverfahren und späteren Urteile in Bezug auf die seitdem inhaftierten ehemaligen DEP-Abgeordneten;

      d) der Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen im Polizeigewahrsam, zur Ausrottung von Folter

[1] Debatte der Versammlung am 28. Juni 2001 (23. Sitzung). Siehe Dok. 9120, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss) (Koberichterstatter: Herr Bársony und Herr Zierer). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2001 (23. Sitzung).

und Misshandlung und zur Feststellung und wirksamen Bestrafung jener, die derartige Taten begangen haben;

e) der Umsetzung der Ratschläge des Europäischen Ausschusses für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und notwendiger Sofortmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass insbesondere Häftlinge in Gefängnissen des Typs F einen nennenswerten Teil des Tages damit verbringen, sich an Programmen mit Gemeinschaftsaktivitäten außerhalb ihrer Zellen zu beteiligen;

f) der Abschaffung der Todesstrafe und Unterzeichnung und Ratifizierung des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention;

g) der uneingeschränkten Ausübung der Versammlungsfreiheit in Bezug auf Organisationen und insbesondere solchen, die sich legal für den Menschenrechtsschutz in allen Teilen der Türkei einsetzen, und Zugang der Menschenrechtsorganisationen zu den Häftlingen;

h) der Änderung von Artikel 312 des Strafgesetzbuches und der Revision von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes, der in seiner derzeitigen unklaren Formulierung Tür und Tor öffnet für willkürliche Maßnahmen durch den Staat gegenüber Einzelpersonen wegen „Verbrechen der Meinungsäußerung“;

i) der Umsetzung des Urteils des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes im Fall Loizidou;

iv. anerkennt, dass die meisten der in Absatz iii. zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse von den Verfassern der Kapitel 1.1 und 1.2 des Nationalen Programms berücksichtigt wurden, dass diese Kapitel jedoch einen heiklen Kompromiss zwischen den herrschenden politischen Kräften in der Türkei widerspiegeln und daher in einer vorsichtigen Art und Weise formuliert sind als gute Absichten mit langen und flexiblen Fristen für ihre Umsetzung;

v. beschließt, in enger Zusammenarbeit mit der türkischen Delegation, das Überwachungsverfahren fortzusetzen mit dem Ziel, den zuständigen türkischen Behörden mit Rat zur Seite zu stehen und sie zu unterstützen bei ihrer Politik im Hinblick auf die Einhaltung der von der Türkei als einem Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen und weitere Fortschritte zu beurteilen, so lange bis die Versammlung beschließt, das Überwachungsverfahren abzuschließen.

2. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee:

i. in Weiterverfolgung seiner Interimsentschließungen DH (99) 680, (2000) 105 und (2001) 80 seine Maßnahmen gemäß Artikel 54 der Europäischen Menschenrechtskonvention fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Türkei das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes im Falle Loizidou gegen die Türkei umsetzt;

ii. die Unterstützung des Europarates für die Türkei zu verstärken durch:

a) Bereitstellung des Sachverstandes des Europarates hinsichtlich der notwendigen Überprüfung von Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuches und Artikel 8 des Antiterrorgesetzes;

b) Unterstützung der türkischen Behörden bei der Organisation folgender Aktivitäten:

i. ein Seminar über die Verbesserung des Gefängnissystems in der Türkei;

ii. ein Seminar für Polizeibeamte über die Achtung der Menschenrechte bei der Ausübung ihrer Arbeit;

iii. ein Seminar über die Abschaffung der Todesstrafe;

iv. ein Seminar über multi-ethnische Gesellschaften.

Entschließung 1256 (2001)[1]

betr.: **die Einhaltung der von der Türkei eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen**

(Drucksache 9120)

1. Die Versammlung verweist auf ihre Empfehlung 1298 (1996) über die Einhaltung der Pflichten und Verpflichtungen hinsichtlich Verfassungs- und Gesetzesreformen durch die Türkei, in welcher die Versammlung ihre zuständigen Ausschüsse angewiesen hatte, das Überwachungsverfahren in Bezug auf die Türkei gemäß Richtlinie Nr. 508 (1995) einzuleiten, und verweist auf ihre Richtlinie Nr. 545 (1998) über die humanitäre Lage der kurdischen Flüchtlinge und Vertriebenen in der Südosttürkei und im Nordirak, in welcher sie ihren Überwachungsausschuss angewiesen hatte, die Frage der kurdischen Minderheit im Rahmen des Überwachungsverfahrens bezüglich der Türkei zu prüfen.

2. Die Versammlung ist sich der Bedeutung der Türkei – einer der ältesten Mitgliedstaaten des Europarates – für die Organisation bewusst, angesichts des Votums der Türkei für Europa, ihres Beitrags zum sozialen und kulturellen Erbe und den Grundwerten Europas und der geopolitischen Bedeutung des Landes.

[1] Debatte der Versammlung am 28. Juni 2001 (23. Sitzung). Siehe Dok. 9120, Bericht des Ausschusses für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss) (Koberichterstatter: Herr Bársony und Herr Zierer). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2001 (23. Sitzung).

3. Die Versammlung ist erfreut über das zunehmende gegenseitige Verständnis hinsichtlich der auftretenden Probleme. In den anderen Mitgliedstaaten des Europarates besteht Verständnis für die Schwierigkeiten der Türkei bei ihren Anstrengungen, den Konflikt in der südöstlichen Türkei zu lösen, und in der Türkei gibt es Verständnis für die Kritik aus anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Menschenrechtslage in der Türkei.

4. Die Versammlung spricht den türkischen Behörden ihre Anerkennung aus – ungeachtet einer beispiellosen wirtschaftlichen Krise – für die Aufstellung des Nationalen Programms für die Übernahme des „Acquis Communautaire“, welches im März 2001 von der türkischen Regierung im Rahmen des Beitrittsprozesses zur Europäischen Union gebilligt wurde und aus dem die Kapitel 1.1 „Einleitung“ und 1.2 „Politische Kriterien“ von der Regierung vorgelegt wurden als ein Programm für die Einhaltung der von der Türkei als einem Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen.

5. Die Versammlung erkennt an, dass die Türkei eine funktionierende Demokratie ist mit einem Mehrparteiensystem, freien Wahlen und einer aktiven und unabhängigen Legislative, basierend auf einer durch ein Referendum im Jahre 1982 gebilligten Verfassung.

6. Trotzdem verweist die Versammlung darauf, dass diese Verfassung niedergelegt wurde, als es in der Türkei eine Militärherrschaft gab und dass sie teilweise auf Prinzipien basiert, welche nicht mehr mit den heutigen für den Europarat gültigen Kriterien übereinstimmen.

7. Die Versammlung begrüßt daher die an der Verfassung vorgenommenen Änderungen, insbesondere die Einsetzung eines Zivilrichters anstelle des Militärrichters bei den Staatssicherheitsgerichten des türkischen Staates. Sie stellt ferner mit Genugtuung fest, dass in dem Nationalen Programm die Überarbeitung der Verfassung Priorität haben wird und vertraut darauf, dass bei den Änderungen auch die von der Versammlung in Absatz 16 dieser Entschließung vorgelegten Vorschläge berücksichtigt werden.

8. Hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit begrüßt die Versammlung die von den türkischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen im Polizeigewahrsam, zur Ausrottung von Folter und Misshandlung und zur Festlegung und wirksamen Bestrafung jener, die derartige Taten begangen haben.

9. Insbesondere spricht die Versammlung den türkischen Behörden ihre Anerkennung aus für deren jüngste Entscheidung, die vom Europäischen Ausschuss für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinen Besuchen in der Türkei in den Jahren 1999, 2000 und im Januar 2001 erstellten Berichte für eine Veröffentlichung freizugeben.

10. Die Versammlung begrüßt ferner die Verabschiedung von Gesetzen zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes über Strafverfahren gegen Beamte und des Gesetzes zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und ermutigt die zuständigen Behörden, die Arbeiten hinsichtlich der neuen Strafprozessordnung, des neuen Strafgesetzbuches, Änderungen am Zivilgesetz, dem Gesetzentwurf zur Schaffung der Einrichtung eines Ombudsmanns und des Gesetzes über kommunale Behörden zu beschleunigen.

11. Die Versammlung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die türkischen Behörden die Notwendigkeit einer Reform ihrer Strafrechtsinstitutionen akzeptiert haben und dass Artikel 16 des Antiterrorgesetzes dahingehend geändert wurde, dass Häftlingen gestattet wird, sich an Gemeinschaftsaktivitäten zu beteiligen.

12. Der Türkei ist Anerkennung auszusprechen für die Fortschritte, die erzielt wurden bei der Schaffung eines Bewusstseins für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sowie hinsichtlich der von den türkischen Behörden ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Ergänzung diesbezüglicher Gesetze.

13. Vor allem begrüßt die Versammlung die Wiederherstellung von Ruhe in der Südosttürkei, den von der PKK angekündigten Waffenstillstand und die Rücknahme von Aktivitäten durch die türkischen Streitkräfte auf einige gelegentliche Sicherheitsoperationen; die Versammlung nimmt ferner zur Kenntnis, dass die türkischen Behörden ein Hilfsprogramm für Binnenvertriebene sowie für Rückkehrer eingeleitet haben und dass sie entschlossen sind, die Wirtschaft in der Region weiterzuentwickeln.

14. Die Versammlung nimmt die zunehmende Versammlungsfreiheit in der Türkei zur Kenntnis, welche einer wachsenden Zahl von Verbänden, Stiftungen und Gewerkschaften die Möglichkeit gibt, ihre Meinungen zum Ausdruck zu bringen und damit Einfluss auf die öffentliche Meinung zu nehmen. Jedoch gibt es Befürchtungen, dass Menschenrechtsaktivisten und Menschenrechtsorganisationen noch immer unter Druck stehen.

15. Die Versammlung begrüßt die Ausweitung der freien Meinungsäußerung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufschiebung von Gerichtsurteilen und Verfahren hinsichtlich von Straftaten, die in der Presse und im Rundfunk verübt wurden, und die derzeit vorgenommene Änderung des Strafgesetzbuches, einschließlich der Debatte über die Änderung von Artikel 312, welcher Haftstrafen bis zu drei Jahren vorsieht und einen lebenslangen Ausschluss von öffentlichen Funktionen wegen Aufstachelung zu Hass aus Gründen von Rasse oder Religion.

16. Die Versammlung ist jedoch besorgt über eine Reihe von Verpflichtungen, bei denen die erzielten Fortschritte nicht als substanziell bezeichnet werden können und deren Einhaltung weitere Maßnahmen durch die zuständigen türkischen Behörden erfordern:

    a) die Versammlung vertraut darauf, dass die in dem Nationalen Programm angekündigte Über-

prüfung der Verfassung auch zur Schaffung einer gewissen parlamentarischen Kontrolle über den Nationalen Sicherheitsrat der Türkei führen wird, zur Überprüfung und Vollendung des Systems des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten, zur Abschaffung der Todesstrafe, zur Bekräftigung der Vorherrschaft des Rechtes und Stärkung der Kontrolle der Judikative über alle Verwaltungsakte;

b) die Versammlung, die die Unabhängigkeit der Türkei in Verfassungsangelegenheiten uneingeschränkt anerkennt ebenso wie ihren Sachverstand und ihre Erfahrungen, empfiehlt dennoch, dass bei jeder Änderung der türkischen Verfassung die Erfahrungen und Arbeit der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht („Venedig-Kommission“) hinsichtlich von Verfassungsüberprüfungen berücksichtigt werden sollten;

c) die Versammlung empfiehlt den türkischen Behörden sicherzustellen, dass die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und anderen Rechtsvorschriften nicht in einer Weise ausgelegt werden können, welche politische Parteien daran hindert, ihre normalen Funktionen auszuüben und gewählte Vertreter daran, ihre politischen Überzeugungen frei zum Ausdruck zu bringen, unter gebührender Beachtung des Grundsatzes, von allen Aktivitäten Abstand zu nehmen, die darauf gerichtet sind, Diskriminierung und Gewalt zu schüren, die parlamentarische Demokratie zu unterminieren oder die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte und Freiheiten zu zerstören;

d) bis zu einem Urteilsspruch des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes im Falle von Frau Leyla Zana und anderen sollten die rechtlichen Möglichkeiten geprüft oder, falls notwendig, geschaffen werden, um die Strafverfolgungsverfahren und späteren Urteile in Bezug auf die seitdem inhaftierten ehemaligen DEP-Abgeordneten erneut zu prüfen;

e) die Versammlung ermutigt die türkischen Behörden, die Umsetzung von Maßnahmen sicherzustellen zur Verbesserung der Bedingungen im Polizeigewahrsam, zur Ausrottung von Folter und Misshandlung und zur Feststellung und wirksamen Bestrafung jener, die derartige Handlungen begangen haben; sie sollten ferner ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) fortsetzen;

f) in Bezug auf die Gefängnisreform, durch die das System der großen Schlafsäle durch ein System mit Zellen für jeweils ein bis drei Häftlinge ersetzt wurde, bedauert die Versammlung, dass Hungerstreiks bis jetzt zum Verlust von 23 Menschenleben geführt haben und ersucht die noch immer fastenden Häftlinge und die türkischen Behörden nachdrücklich, dieses menschliche Drama zu beenden. Die türkische Regierung sollte dem Rat des Europäischen Ausschusses für die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) folgen und unverzüglich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere Häftlinge in den Gefängnissen des Typs F einen nennenswerten Teil des Tages damit verbringen, sich an Programmen mit Gemeinschaftsaktivitäten außerhalb ihrer Zellen zu beteiligen;

g) hinsichtlich des Rechts auf Leben ermutigt die Versammlung die türkische Gesellschaft, die laufende Debatte fortzusetzen und abzuschließen: Todesurteile dürfen nicht ausgeführt werden; die Todesstrafe muss de jure abgeschafft werden, und das Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention muss unterzeichnet und ratifiziert werden;

h) die uneingeschränkte Ausübung der Versammlungsfreiheit sollte auch in Bezug auf Organisationen und insbesondere für Organisationen garantiert werden, die sich legal für den Schutz der Menschenrechte in der Südosttürkei einsetzen; Untersuchungen sollten von den zuständigen Behörden durchgeführt werden über Beschwerden, dass diese Organisationen wegen Ausübung ihrer legalen Aktivitäten strafrechtlich verfolgt, dass ihre Büros geschlossen, ihre Mitglieder inhaftiert und ihre Telefone abgehört werden. Die Versammlung fordert die türkischen Behörden erneut nachdrücklich auf, den Menschenrechtsorganisationen Zugang zu den Häftlingen zu gewähren;

i) die Versammlung fordert die türkischen Behörden nachdrücklich auf, die Änderung von Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuches zu beschleunigen und Artikel 8 des Antiterrorgesetzes zu überprüfen, der in seiner derzeitigen unklaren Fassung Tür und Tor öffnet für willkürliche Aktionen durch den Staat gegenüber Einzelpersonen wegen „Verbrechen der Meinungsäußerung“, insbesondere gegenüber Journalisten und Politiker für geäußerte Ansichten, die nach den derzeitigen Bestimmungen als Anstiftung zum Separatismus ausgelegt werden könnten, und weitere Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention zu vermeiden;

j) obwohl die türkischen Behörden die meisten Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes umgesetzt haben, in welchen die Türkei verurteilt wurde, ermutigt die Versammlung diese Behörden, Verfahren hinsichtlich angemessener Folgemaßnahmen zu diesen

Urteilen, welche noch nicht vollständig umgesetzt wurden, zu beschleunigen. Insbesondere nimmt die Versammlung Bezug auf den Fall Loizidou und nimmt die dritte Interimsentschließung des Ministerkomitees (DH [2001] 80), verabschiedet am 26. Juni 2001, zur Kenntnis, in welcher das Ministerkomitee erklärt, die Beachtung der der Türkei nach diesem Urteil obliegenden Verpflichtungen mit allen der Organisation zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen;

k) die Versammlung empfiehlt den türkischen Behörden, den Ausnahmezustand in den vier übrigen südöstlichen Provinzen aufzuheben und ihn durch einen wirtschaftlichen Ausnahmezustand zu ersetzen und die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Achtung der Menschenrechte des kurdischen Volkes in der Türkei zu gewährleisten und ihm die Möglichkeit zu geben, nach seiner kurdischen kulturellen Identität zu leben (einschließlich der Unterrichtung der kurdischen Sprache in Schulen in den kurdischen Regionen und der Zulassung audiovisueller Medien in kurdischer Sprache);

l) die Versammlung empfiehlt ferner den türkischen Behörden, die in dem Rahmenübereinkommen zum Schutze nationaler Minderheiten und die in der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen festgelegten Grundsätze zu prüfen mit dem Ziel, diese Instrumente zu unterzeichnen und zu ratifizieren und die Grundsätze hinsichtlich der unterschiedlichen in der Türkei lebenden ethnischen Gruppen anzuwenden;

m) um die verschiedenen durch das Zusammenleben unterschiedlicher ethnischer Gruppen entstehenden Fragen festzustellen, Erfahrungen auszutauschen und angemessene Lösungen festzulegen, fordert die Versammlung die türkischen Behörden auf, die Möglichkeit einer Veranstaltung eines Seminars über multi-ethnische Gesellschaften gemeinsam mit der Parlamentarischen Versammlung in der Türkei in Erwägung zu ziehen.

17. Die Versammlung erkennt an, dass die Mehrzahl ihrer Besorgnisse, die in Absatz 16 darlegt wurden, von den Verfassern der Kapitel 1.1 und 1.2 des Nationalen Programms für die Übernahme des „Acquis Communautaire“ berücksichtigt wurden. Sie erkennt ferner an, dass diese Kapitel, so ehrgeizig und weitreichend sie auch sein mögen, einen heiklen Kompromiss zwischen den herrschenden politischen Kräften in der Türkei widerspiegeln und daher in einer vorsichtigen Art und Weise formuliert sind als gute Absichten mit langen und flexiblen Fristen für ihre Umsetzung.

18. Die Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts vom 22. Juni 2001, die „Tugendpartei“ (Fazilet-Partei) zu verbieten (die wichtigste Oppositionspartei des Landes mit 102 von 550 Sitzen in der Großen Türkischen Nationalversammlung) wegen Aktivitäten, die im Widerspruch zu dem laizistischen Grundprinzip der Türkischen Republik stehen, zwei ihrer Mitglieder aus dem Parlament auszuweisen und ein politisches Betätigungsverbot für fünf weitere Mitglieder zu verhängen, was zwar im Einklang mit den türkischen Gesetzen sein mag, widerspricht den Prinzipien der pluralistischen Demokratie. Die Versammlung bedauert diese Entscheidung, die zu politischer Instabilität zu einer Zeit beitragen könnte, in der die Türkei mit wichtigen Reformen befasst ist.

19. Abschließend begrüßt die Versammlung die von der Türkei erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer als einem Mitgliedstaat des Europarates eingegangenen Verpflichtungen seit der Einleitung des Überwachungsverfahrens und insbesondere den offenen und ernsthaften Dialog, der über noch ausstehende Fragen entwickelt wurde. Die Versammlung ermutigt daher die türkischen Behörden, das Nationale Programm umzusetzen und die notwendigen gesetzlichen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um den in Absatz 16 aufgeführten noch ausstehenden Verpflichtungen nachzukommen.

20. Während sie hiermit anerkennt, dass Fortschritte bei der Erfüllung bestimmter Aspekte der Verpflichtungen der Türkei erzielt wurden, dass jedoch andere Aspekte noch weitere Maßnahmen erfordern, beschließt die Versammlung in enger Zusammenarbeit mit der türkischen Delegation den Überwachungsprozess in Bezug auf die Türkei fortzusetzen mit dem Ziel, den zuständigen türkischen Behörden mit Rat und Hilfe zur Seite zu stehen bei ihrer Absicht, die von der Türkei als einem Mitgliedstaat eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und weitere Fortschritte zu beurteilen, so lange bis von der Versammlung beschlossen wird, das Überwachungsverfahren abzuschließen.

Tagesordnungspunkt

Die sozialen Konsequenzen des Drogenmissbrauchs in den Mitgliedstaaten und Reaktionen hierauf

(Drucksache 8989)

Berichterstatter:
Abg. Paul Flynn (Vereinigtes Königreich)

Die Versammlung verwies den Bericht zurück an den Ausschuss.

Tagesordnungspunkt

Der Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Schutz des audiovisuellen Erbes und Protokollentwurf über den Schutz von Fernsehproduktionen zum Entwurf des Europäischen Übereinkommens über den Schutz des audiovisuellen Erbes

(Drucksache 9110)

Berichterstatter:
Abg. Andrzej Urbanczyk (Polen)

Stellungnahme 230 (2001)[1]

betr.: **den Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Schutz des audiovisuellen Erbes und Protokollentwurf über den Schutz von Fernsehproduktionen zum Entwurf des Europäischen Übereinkommens über den Schutz des audiovisuellen Erbes**

(Drucksache 9110)

1. Die Versammlung begrüßt und unterstützt generell den Übereinkommensentwurf über den Schutz des audiovisuellen Erbes und den Protokollentwurf über den Schutz von Fernsehproduktionen zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz des audiovisuellen Erbes. Sie verweist in dieser Hinsicht auf ihre verschiedenen Empfehlungen über den Film- und audiovisuellen Bereich, insbesondere die Empfehlung 862 (1979) über Film und Staat, Empfehlung 1067 (1987) über die kulturelle Dimension des Rundfunks in Europa und die Entschließung 887 (1987) über das Europäische Film- und Fernsehjahr.

2. Die Versammlung teilt uneingeschränkt die Auffassung, dass kinematographische Werke und anderes bewegliches Bildmaterial, wie in dem Übereinkommensentwurf festgelegt und wie in späteren Protokollen definiert, Teil des kulturellen Erbes Europas sind und eine Aufzeichnung über unsere Vergangenheit sind und dass die Staaten aufgefordert werden sollten, sicherzustellen, dass diese Werke für die Nachwelt erhalten bleiben und geschützt und im öffentlichen Interesse für wissenschaftliche, kulturelle und Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

3. Der Zeitpunkt des Übereinkommens ist zu begrüßen, nachdem neue Technologien, insbesondere die Digitalisierung, es jetzt ermöglichen, neue kinematographische Arbeiten und Fernsehproduktionen zu erfassen sowie ältere Werke auf Tonträgern und Filmrollen aus begrenzt haltbarem Material besser zu erhalten.

4. Die Verpflichtung einer rechtmäßigen Hinterlegung gilt ausschließlich für bewegliches Bildmaterial, hergestellt nachdem das Übereinkommen und das Protokoll in Kraft getreten sein werden, während bereits bestehende Werke (und ausländische Produktionen) nur einer freiwilligen Aufbewahrung unterliegen. Es ist daher wichtig, dass bei der zukünftigen Umsetzung des Übereinkommens die Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, Meisterwerke der Vergangenheit zu erhalten.

5. Es gibt einige Missverständnisse in dem Übereinkommensentwurf darüber, welches Material zu erhalten ist: „alle kinematographischen Arbeiten", hergestellt nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, wie gefordert in Artikel 3 (1) oder was die einzelnen Vertragsparteien als Material „welches Teil ihres audiovisuellen Erbes bildet" bezeichnen. Der erläuternde Bericht zum Übereinkommen ist genauso unklar, geht jedoch in Richtung des Wunsches der Vertragsparteien, selbst zu entscheiden, was nach ihrer Ansicht zu diesem Erbe gehört. Derartige „subjektive Definitionen" könnten zu willkürlichen oder diskriminierenden Entscheidungen führen.

6. Der Protokollentwurf über Fernsehproduktionen ist klarer, da er nur erklärt, dass die Verpflichtung für eine rechtmäßige Aufbewahrung „Fernsehproduktionen betrifft, die Teil des audiovisuellen Erbes sind". Ein derartiger Ansatz ist leichter zu vertreten angesichts des großen Umfangs der Fernsehproduktionen. Die Sorge hinsichtlich willkürlicher Entscheidungen ist trotzdem die gleiche.

7. Die Versammlung bedauert, dass die rechtmäßige Aufbewahrung nur das betrifft, was einzelne Staaten als Teil ihres eigenen nationalen Erbes ansehen. Eine Standardisierung der Verfahren für ganz Europa kann keine befriedigende Erklärung sein, da sie nicht das Bestehen eines gemeinsamen europäischen Erbes berücksichtigt.

8. Es ist wichtig, dass die für die rechtmäßige Aufbewahrung zuständigen Gremien nicht nur unabhängig sein sollten von natürlichen oder juristischen Personen, die an Gewinnzweck dienenden Aktivitäten beteiligt sind, sondern dass sie ebenso keinerlei direkten politischen Einmischung ausgesetzt sein sollten. Obwohl die Zensur insbesondere von Fernsehproduktionen immer seltener in Europa vorkommt, gehört sie noch nicht voll und ganz der Vergangenheit an.

9. Es ist wichtig, dass hinterlegtes Material für kulturelle, wissenschaftliche und Forschungszwecke leicht zugänglich gemacht wird.

10. Zusammenfassend hofft die Versammlung, dass die Mitgliedstaaten das Übereinkommen und sein Protokoll schnellstmöglich unterzeichnen und ratifizieren, um ihr baldiges Inkrafttreten zu beschleunigen. Alle Anstrengungen sollten unternommen werden, um nichteuropäische Staaten aufzufordern, diesen Instrumenten beizutreten, da sich die europäische Öffentlichkeit bei dem, was sie sich ansieht, nicht auf europäische Werke beschränkt.

Freitag, 29. Juni 2001

Tagesordnungspunkt

Die Lage und Zukunftsperspektiven junger Menschen in ländlichen Gebieten

(Drucksache 9099)

[1] Debatte der Versammlung am 28. Juni 2001 (23. Sitzung). Siehe Dok. 9110, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung (Berichterstatter: Herr Urbanczyk) und Dok. 9119, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatterin: Frau Gülek). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 28. Juni 2001(23. Sitzung).

Berichterstatter:
Abg. Juha Korkeaoja (Finnland)

(Themen: Die Lage von jungen Menschen angesichts der Verstädterung – die Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen aus ländlichen Gebieten – Möglichkeiten zur Lösung der verschiedene Lebensbereiche betreffenden Probleme dieser jungen Menschen)

Empfehlung 1530 (2001)[1]

betr.: **die Lage und Zukunftsperspektiven junger Menschen in ländlichen Gebieten**

(Drucksache 9099)

1. Seit langer Zeit hat die Versammlung Maßnahmen empfohlen zur Unterstützung der ländlichen Gebiete und insbesondere der dort lebenden jungen Menschen, z. B. in der Empfehlung 776 (1976) betreffend die Lage der Jugend in ländlichen und landwirtschaftlichen Gebieten in Europa.

2. Obwohl es Fortschritte gab, sehen sich junge Menschen, die in ländlichen Gebieten in Europa leben, noch immer vielen Schwierigkeiten gegenüber, insbesondere in Folge der Urbanisierung und des Verfalls der ländlichen Gebiete. Dies trifft besonders auf die mittel-und osteuropäischen Staaten zu, in denen noch größere Ungleichgewichte aufgrund weitreichender derzeit stattfindender sozio-ökonomischer Veränderungen auftreten.

3. Die Versammlung betont die Notwendigkeit, jungen Menschen und den Organisationen, welche sie vertreten, ein größeres Mitspracherecht sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu geben bei der Ausarbeitung der Jugendpolitik oder politischer Maßnahmen für die ländliche Entwicklung, die sie betreffen. Es ist ebenfalls notwendig, die Koordinierung der nationalen Politiken in diesem Bereich zu verbessern, um Unvereinbarkeiten zu vermeiden und die positiven Auswirkungen der empfohlenen Maßnahmen zu verstärken.

4. Die Probleme, auf welche junge Landwirte und junge Menschen treffen, die auf dem Lande leben, betreffen in erster Linie Schwierigkeiten (finanzieller, steuerlicher und rechtlicher Art) bei der Gründung von Unternehmen und der Suche nach angemessener und entsprechender Ausbildung sowie eine hohe Arbeitslosigkeit und den Mangel an alternativen Stellen, die traditionellen Mängel der ländlichen Gebiete in Bezug auf Infrastruktur und Dienstleistungen, ganz zu schweigen von dem oft negativen Bild der Landwirtschaft und einem niedrigen Lebensstandard.

5. Die Versammlung hält es daher für dringend notwendig, diesen Zustand zu ändern, denn anderenfalls werden die Lebensbedingungen noch schwieriger für die ländliche Bevölkerung werden, insbesondere für die jungen Menschen. Die sozio-ökonomische Entwicklung der europäischen Staaten in verschiedenen Bereichen (Bildung, Gesundheit, Kommunikation und Verkehr, usw.), die Modernisierung der Lebensweisen in ländlichen Gebieten und die verstärkte Anziehungskraft ländlicher Gebiete aufgrund der dort zu entwickelnden neuen Aktivitäten würden es ermöglichen, jungen Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und dort gerne eine Zukunft aufbauen wollen, bessere Chancen zu bieten.

6. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee:

   i. das Europäische Jugendzentrum und den Europäischen Lenkungsausschuss für Jugendfragen anzuweisen, Aktivitäten, die für junge Menschen in ländlichen Gebieten von Bedeutung sind, zu fördern und insbesondere:

      a) eine europäische Strategie zu erarbeiten und umzusetzen, welche die Notwendigkeiten einer Jugendpolitik und einer Politik der Entwicklung des ländlichen Raumes miteinander in Einklang bringt;

      b) innovative Programme der Mitgliedstaaten über Bildung und Weiterbildung im ländlichen Raum zu erfassen, zu unterstützen und zu fördern;

      c) Studien und vergleichende Forschung über Jugend in ländlichen Gebieten zu ermutigen;

   ii. die Regierungen der Mitgliedstaaten einzuladen:

      a) Jugendorganisationen im ländlichen Raum zu konsultieren bei der Erarbeitung von politischen Maßnahmen für den ländlichen Raum und der Jugendpolitik, insbesondere soweit die Einrichtung und Umsetzung von Bildungs- und Weiterbildungsprogrammen betroffen ist;

      b) den Problemen junger Landwirte besondere Aufmerksamkeit zu schenken, es ihnen zu erleichtern, sich in der Landwirtschaft niederzulassen, angemessene Bildung für ihre Erfordernisse zur Verfügung zu stellen, dazu beizutragen, das öffentliche Ansehen der Landwirtschaft zu verbessern und verstärkte Steuerentlastungen für den Erwerb oder den Ausbau von landwirtschaftlichen Betrieben einzuführen;

      c) sicherzustellen, dass Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten erhalten bleiben und ausgebaut werden und dass Chancen für weiterreichende Studien nicht nur in städtischen Gebieten zur Verfügung stehen. Priorität muss darauf gelegt werden, die Volks- und weiterbildenden Schulen im ländlichen Raum zu erhalten;

[1] Debatte der Versammlung am 29. Juni 2001 (24. Sitzung). Siehe Dok. 9099, Bericht des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft (Berichterstatter: Herr Korkeaoja). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Juni 2001(24. Sitzung).

d) Maßnahmen zu ergreifen, um das Fernstudium in ländlichen Gebieten weiter auszubauen, den Zugang zu neuer Technologie zu fördern und die Gründung von Unternehmen im ländlichen Raum zu fördern;

e) Lehrer auszubilden, die sich spezialisieren auf Bildungsbereiche, die den Erfordernissen der ländlichen Gebiete angepasst sind;

f) ein Ausbildungsprogramm für junge Manager von kleinen und mittelständischen Unternehmen auf dem Lande einzuführen;

g) Unterstützung einschließlich finanzieller Art für die Entwicklung von Jugendorganisationen im ländlichen Raum zur Verfügung zu stellen mit besonderem Schwergewicht auf Jugendorganisationsprogrammen und Projekten zur Förderung der ländlichen Entwicklung;

h) die kommunalen Behörden in den ländlichen Gebieten und deren Verbände anzuweisen, Pilotentwicklungsprojekte einzurichten, d. h. Einbeziehung von Unternehmern in die Bereitstellung von Bildung und Mentoring für junge Leute, Schaffung von Unternehmenszentren für junge Menschen, welche Ausstattung für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stellen (Ansatzpunkte für Unternehmen im ländlichen Raum) und Unternehmen, die junge Menschen einstellen usw., Zuschüsse zu gewähren;

i) junge Menschen zu ermutigen, sich am kommunalen politischen Leben in ländlichen Gebieten zu beteiligen (durch Konsultation, Ermutigung zur Teilnahme an Entscheidungen, die sie betreffen, Jugendräten, usw.);

j) neue Aktivitäten zu fördern und jungen Menschen zu helfen, alternative Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu finden;

k) die Entwicklung von Kommunikations-, Transport- und neuen Informationstechnologien im ländlichen Raum, insbesondere in den entlegendsten Gebieten, zu ermutigen;

l) nachhaltige Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zu fördern und lokale Initiativen zum stärkeren Schutz der Natur und der Umwelt zu ermutigen.

Tagesordnungspunkt

Das Zusatzprotokoll Nr. 2 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

(Drucksache 9118)

Berichterstatter:
Abg. Michel Dreyfus-Schmidt (Frankreich)

Stellungnahme 231 (2001)[1]

betr.: das Zusatzprotokoll Nr. 2 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

(Drucksache 9118)

1. Die Versammlung begrüßt die Absicht des Ministerkomitees, die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten auszubauen.

2. Sie verweist auf ihre Empfehlung 1507 (2001) – Europas Kampf gegen das Wirtschafts- und das transnationale organisierte Verbrechen: Fortschritt oder Rückzug? – in welcher sie das Ministerkomitee aufgefordert hat, die Arbeit zur Überarbeitung und Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen aus dem Jahre 1959 (ETS Nr. 30) durch ein zweites Zusatzprotokoll zu beschleunigen.

3. Sie stellt fest, dass Kapitel I des Entwurfs des Zusatzprotokolls Nr. 2 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und dessen sechs Artikel an dem Übereinkommen und dem Protokoll Nr. 1 eine Reihe klärender Veränderungen vornehmen, von denen die meisten angemessen sind und nur zwei ein Problem aufwerfen.

4. Zuerst einmal schlägt Artikel 1 des Entwurfs für Artikel 1 des Übereinkommens einen neuen Wortlaut vor. Die Neufassung des vierten Absatzes erweitert das Anwendungsgebiet des Übereinkommens auf Verwaltungsentscheidungen, die „Anlass zu Verfahren vor einem Gericht geben (können), das insbesondere für Strafsachen zuständig ist“.

5. Dieser überaus unklare Vorschlag ist abzulehnen: Wird bei einem Strafgericht Einspruch gegen eine Verwaltungsentscheidung eingelegt, so gilt das Übereinkommen auf Grund des beiderseitigen Vertrauens in die Justizbehörden.

6. Die gegenseitige Unterstützung zwischen Verwaltungsbehörden würde ein gesondertes Übereinkommen erfordern. Artikel 1 Absatz 3 sollte deshalb ebenso gestrichen werden wie Artikel 26 („Die Parteien dürfen jederzeit ... festlegen, welche Behörden sie als Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens betrachten“) und die Wörter „Verwaltungs- oder“, die zweimal in Artikel 4 Absatz 3 auftauchen.

7. Zweitens enthält Artikel 5 des Entwurfs einen neuen Wortlaut für Artikel 20 des Übereinkommens: Neben den beiden Ausnahmen des Übereinkommens von dem Grundsatz, für Rechtshilfe nichts zu berechnen (Kosten der Hinzuziehung von Sachverständigen und der Überstellung einer in Gewahrsam befindlichen Person) gibt es nun eine dritte Ausnahme – „ihrem Wesen nach be-

[1] Debatte der Versammlung am 29. Juni 2001 (24. Sitzung). Siehe Dok.9118, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte (Berichterstatter: Herr Dreyfus-Schmidt). Von der Versammlung verabschiedeter Text am 29. Juni 2001(24. Sitzung).

trächtliche oder außerordentliche Kosten“. Dieser Wortlaut ist gelinde gesagt in zweifacher Hinsicht vage: Was genau sind „beträchtliche“ Kosten, und was gehört alles zu „ihrem Wesen nach außerordentlichen Kosten“?

8. Die beiden Konzepte müssen geklärt werden, auch wenn der Europäische Lenkungsaussschuss für strafrechtliche Angelegenheiten des Europarates nach Artikel 28 des Zusatzprotokolls Nr. 2 bereits für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Protokolle zuständig ist und tun soll, „was immer erforderlich ist, um eine gütliche Beilegung aller Schwierigkeiten zu erleichtern, die sich aus ihrer Anwendung ergeben“. Dieser Artikel 28 sollte darüber hinaus in das Übereinkommen selbst aufgenommen werden.

9. Kapitel II des Entwurfs enthält 21 neue Artikel, von denen mehrere bei der zwischenstaatlichen Rechtshilfe in Strafsachen den Einsatz moderner Methoden, wie zum Beispiel eine Vernehmung per Videokonferenz (Artikel 9) oder Telefonkonferenz (Artikel 10) erlauben.

10. Die übrigen Artikel betreffen die Rechte und Verpflichtungen der Staaten: verzögerte Erfüllung von Ersuchen („die ersuchte Seite kann Maßnahmen in Bezug auf ein Ersuchen verzögern, wenn ein solcher Schritt die Ermittlungen, die Strafverfolgung oder ähnliche Verfahren beeinträchtigen würde“) (Artikel 7), Übermittlung von Informationen aus eigenem Antrieb (Artikel 11), Rückerstattung (Artikel 12), vorübergehende Überstellung inhaftierter Personen (Artikel 13), persönliches Erscheinen überstellter verurteilter Personen (Artikel 14), Sprache der Verfahrensunterlagen und zuzustellenden Gerichtsbeschlüsse (Artikel 15), Zustellung mit der Post (Artikel 16), grenzüberschreitende Beschattung (Artikel 17), kontrollierte Lieferungen (Artikel 18), verdeckte Ermittlungen (Artikel 19), gemeinsame Ermittlungsgruppen (Artikel 20), strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten und zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten (Artikel 21 und 22), vorläufige Maßnahmen (Artikel 23), Vertraulichkeit (Artikel 24) und Datenschutz (Artikel 25).

11. Kapitel III und seine sechs Artikel behandeln die Unterzeichnung des Protokolls Nr. 2, sein Inkrafttreten, Beitritte, den räumlichen Anwendungsbereich, Vorbehalte, die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls und gegenüber dem Generalsekretär des Europarates vorzunehmende Meldungen.

12. Der Entwurf des Protokolls Nr. 2 ist äußerst flexibel und erlaubt es jeder Vertragspartei, bestimmten Artikeln nicht beizutreten (soweit sie nicht andere Parteien auffordert, sie anzuwenden), Vorbehalte jederzeit teilweise zurückzunehmen und das Protokoll zu kündigen. Fürs Erste mag der Hinweis genügen, dass die in dem Entwurf des Protokolls Nr. 2 vorgesehene Flexibilität genau der in dem Übereinkommen selbst und in dessen Protokoll Nr. 1 entspricht.

13. Die Versammlung würde sich wünschen, dass alle Formen der Rechtshilfe so wirksam werden, dass sie von allen Staaten, insbesondere den Mitgliedstaaten des Europarates, verlangt werden können. Es ist dringend notwendig, im Einklang mit dieser Stellungnahme eine rasche Verabschiedung des Wortlauts des zweiten Zusatzprotokolls durch das Ministerkomitee herbeizuführen, damit das Protokoll schnellstmöglich zur Unterzeichnung offengelegt werden kann.

Anlage

Mitgliedsländer der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (43)

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
„ehem. jugoslawische Republik Mazedonien“
Malta
Moldau
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Länder mit Sondergaststatus (3)

– zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Belarus*
Bosnien und Herzegowina
Bundesrepublik Jugoslawien

Beobachter (3)

Israel
Kanada
Mexiko

* Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

Anhang

Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsident	Lord Russell-Johnston (Vereinigtes Königreich – LDR)
Vizepräsidenten	19, darunter Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Generalsekretär	Bruno Haller (Frankreich)

Politischer Ausschuss

Vorsitzender	Terry Davis (Vereinigtes Königreich – SOC)
Stv. Vorsitzende	Roman Jakič (Slowenien – LDR)
	Jacques Baumel (Frankreich – EDG)
	Latchezar Toshev (Bulgarien – EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung

Vorsitzende	Rosmarie Zapfl-Helbling (Schweiz – EVP)
Stv. Vorsitzende	Vlasta Stepová (Tschechische Republik – SOC)
	Evgueni Kirilov (Bulgarien – SOC)
	Jan Dirk Blaauw (Niederlande – LDR)

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie

Vorsitzende	Lára Margrét Ragnarsdóttir (Island – EDG)
Stv. Vorsitzende	Gyula Hegyi (Ungarn – SOC)
	Edeltraud Gatterer (Österreich – EVP)
	Doros Christodoulides (Zypern – UEL)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitzender	Gunnar Jansson (Finnland – LDR)
Stv. Vorsitzende	Göran Magnusson (Schweden – SOC)
	György Frunda (Rumänien – EVP)
	Tayyibe Gülek (Türkei – SOC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung

Vorsitzender	Anatoliy Rakhansky (Ukraine – UEL)
Stv. Vorsitzende	Lluis Maria de Puig (Spanien – SOC)
	Gianni Risari (Italien – EVP)
	Knut Billing (Schweden – EDG)

Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

Vorsitzender	Wolfgang Behrendt (Bundesrepublik Deutschland – SPD/SOC)
Stv. Vorsitzende	Felice Carlo Besostri (Italien – SOC)
	Daniel Hoeffel (Frankreich – EVP)
	Siegfried Hornung (Bundesrepublik Deutschland – CDU/CSU / EVP)

Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen

Vorsitzender	Tadeusz Iwinski (Polen – SOC)
Stv. Vorsitzende	Ruth-Gaby Vermot-Mangold (Schweiz – SOC)
	Zdravka Busic (Kroatien – EVP)
	Mats Einarsson (Finnland – UEL)

Geschäftsordnungsausschuss

Vorsitzender	Cyril Svoboda (Tschechische Republik – EVP)
Stv. Vorsitzende	Rudolf Vis (Vereinigtes Königreich – SOC)
	N.N.
	Béla Pokol (Ungarn – EVP)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)

Vorsitzender	João Bosco Mota Amaral (Portugal – EVP)
Stv. Vorsitzende	Azis Polložhani (Lettland – EDG)
	Hanne Severinsen (Dänemark – LDR)
	Josette Durrieu (Frankreich – SOC)

Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Vorsitzende	Lydie Err (Luxemburg – SOC)
Stv. Vorsitzende	Manuela Aguiar (Portugal – EVP)
	N.N.
	Olga Keltošová (Slowakei – EDG)

SOC	*Sozialistische Gruppe*
EVP	*Gruppe der Europäischen Volkspartei*
EDG	*Gruppe der Europäischen Demokraten*
LDR	*Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer*
UEL	*Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken*



Druck: MuK. Medien- und Kommunikations GmbH, Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28 / 3 82 08 40, Telefax: 02 28 / 3 82 08 44
ISSN 0722-8333